

Corporate Climate Litigation

Marc-Philippe Weller/Theresa Höfl/Carolina Radke*

1. Einführung

Die Klimakrise ist *die* Herausforderung des 21. Jahrhunderts. Mit ihr drohen eine Zunahme von Extremwetterereignissen, ein Anstieg des Meeresspiegels und die Beschleunigung des Artensterbens.¹ Nicht zuletzt bedingt die Erderwärmung soziale Spannungen und politische oder sogar bewaffnete Konflikte.²

Diesen Zusammenhang sieht auch der italienische Kassationsgerichtshof; er erkennt den Klimawandel – trotz ansonsten strenger Zuwanderungspolitik – als Grund für die Gewährung humanitären Schutzes grundsätzlich an.³ Das könnte bis zum Jahr 2050 über 200 Millionen Menschen betreffen, die aufgrund von Extremwetterereignissen ihre Heimatländer verlassen.⁴

* Prof. Dr. Marc-Philippe Weller, *Licencié en droit* (Montpellier), ist Direktor, Theresa Höfl ist Wissenschaftliche Assistentin und Doktorandin und Carolina Radke ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für ausländisches und internationales Privatrecht und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg. Der Beitrag beruht auf einem Vortrag des *Erstverf.* im Rahmen des Symposiums „Nachhaltigkeit im Wirtschaftsrecht“ der Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht im November 2022 in Salzburg und ist bereits erschienen in: Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht (Hrsg.), *Nachhaltigkeit im Wirtschaftsrecht*, 2023, 143-171. Die *Verf.* danken Frau Wiss. Mit. Camilla Seemann, Heidelberg, für wertvolle Hinweise. Vgl. zum selben Themenkreis Weller/Radke, *Klimaklagen vor deutschen Gerichten*, in: *Jahrbuch Bitburger Gespräche* 2023, 35-58; ferner Weller/Tran, *Climate Litigation against Companies*, in: *Climate Action* (2022), 1:14 (abrufbar unter www.nature.com/articles/s44168-022-00013-6). Alle Links wurden zuletzt abgerufen am 5.6.2024.

- 1 *Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC)*, *Climate Change 2022: Impacts, Adaption and Vulnerability. Working Group II Contribution to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change* (2022), 8, 2414 ff.
- 2 Zum Bürgerkrieg in Syrien vgl. *IPCC*, *Climate Change 2022: Impacts, Adaption and Vulnerability. Working Group II Contribution to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change* (2022), 2429.
- 3 Corte di Cassazione, Urteil vom 24.2.2021, n 5022/2021.
- 4 *Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen*, *Global Trends. Forced Displacement in 2021* (2022), 10.

1.1. Der völkerrechtliche Rahmen: Das Pariser Abkommen (2015)

Die Klimakrise muss deshalb global zu meistern gesucht werden und ist im ersten Schritt über das Völkerrecht zu lösen.⁵ Ein wichtiger Meilenstein ist dabei das „Pariser Abkommen“ aus dem Jahr 2015.⁶ Es verpflichtet in seinem Artikel 2⁷ die Signatarstaaten, Maßnahmen zu ergreifen, um den Temperaturanstieg auf idealerweise 1,5 °C zu begrenzen. Die internationalen Weltklimakonferenzen (sog „Conferences of the Parties“, COPs) im Nachgang zu Paris – etwa im November 2022 im ägyptischen Sharm el Sheikh – offenbaren allerdings, dass völkerrechtliche Aushandlungsprozesse aufgrund erheblicher Interessendivergenzen zwischen den Staaten (zB Globaler Süden versus Globaler Norden, Entwicklungs- und Schwellenländer versus tradierte Industrieländer) träge und schwierig sind.⁸ So konnte entgegen anfänglicher Erwartung keine endgültige Einigung zum Ausstieg aus der Nutzung fossiler Energieträger erzielt werden; die teilnehmenden Staaten verständigten sich lediglich auf die Förderung emissionsarmer Technologien.⁹ Immerhin ist der *loss-and-damage-fund* – ein Fonds, in den insbesondere der Globale Norden einzahlen soll, um Klimawandelschäden im Globalen Süden auszugleichen – 2022 beschlossen worden und bei der Weltklimakonferenz in Dubai 2023 haben die ersten Länder wie die

5 Tran, Grenzüberschreitende Klimaklagen (im Erscheinen), 24ff.; ferner *Schlacke*, *EnWZ* 2020, 355 ff.

6 Übereinkommen von Paris vom 12.12.2015 im Rahmen der 21. UN-Klimarahmenkonferenz. Es zählt 195 Vertragsstaaten (Stand 5.6.2024), www.unfccc.int/process/the-paris-agreement/status-of-ratification.

7 Art 2 Abs 1 (a) des Übereinkommens von Paris (Fn. 6): „Dieses Übereinkommen zielt darauf ab, durch Verbesserung der Durchführung des Rahmenübereinkommens einschließlich seines Zieles die weltweite Reaktion auf die Bedrohung durch Klimaänderungen im Zusammenhang mit nachhaltiger Entwicklung und den Bemühungen zur Beseitigung der Armut zu verstärken, indem unter anderem [...] der Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau gehalten wird und Anstrengungen unternommen werden, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen [...]“

8 Zu den Klimafolgekonferenzen zu Paris *Frank*, *KlimR* 2022, 134 f.; *Mehling/Bausch*, *KlimR* 2022, 22 (23); *Frenz*, *UPR* 2022, 17 ff. Kritisch zu den Ergebnissen der 27. Klimarahmenkonferenz im ägyptischen Sharm el Sheikh *Reeh*, *IR* 2022, 313 ff.

9 Sharm el-Sheikh Implementation Plan, Decision-/CP.27, Ziffer 8: „The Conference of the Parties [...] [e]mphasizes the urgent need for immediate, deep, rapid and sustained reductions in global greenhouse gas emissions by Parties across all applicable sectors, including through increase in low-emission and renewable energy, just energy transition partnerships and other cooperative actions“, www.unfccc.int/sites/default/files/resource/cop27_auv_2_cover%20decision.pdf; *Reeh*, *IR* 2022, 313 (313).

Vereinigten Arabischen Emirate, Deutschland, Großbritannien, die USA und Japan freiwillige Zusagen für Zahlungen gemacht.¹⁰

1.2. Politischer Druck durch Climate Litigation

Die Ernüchterung über die begrenzten Möglichkeiten des Völkerrechts hat Klimaaktivisten auf den Plan gerufen, Klima(wandel)klagen gegen Staaten und Großunternehmen zu erheben, um maßgebliche Akteure in Exekutive, Legislative und Wirtschaft in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich zum Handeln zu zwingen – oder jedenfalls zu motivieren.¹¹ Vor diesem Hintergrund verfolgen Klimaklagen (auch) das strategische Interesse, die Diskussion um den Klimawandel in die Breite zu tragen und so die Bekämpfung des Klimawandels zu beschleunigen.¹²

In Frankreich, im Vereinigten Königreich und in den USA sind Prozesse anhängig.¹³ Aber auch in Deutschland wurden bereits mehrere Klagen erhoben.¹⁴ Ein prominentes Beispiel ist die Klage des peruanischen Bauern *Saúl Ananías Luciano Lliuya* gegen die RWE AG.¹⁵ Sie ist anhängig in der Berufungsinstanz vor dem Oberlandesgericht Hamm. Das Wohnhaus des Klägers *Lliuya* liegt unterhalb des Gletschensees „Laguna Palacocha“, dessen

10 Zu Sharm el-Sheikh: Funding arrangements for responding to loss and damage associated with adverse effects of climate change, including a focus on addressing loss and damage, Decision -/CP.27 -/CMA.4, www.unfccc.int/sites/default/files/resource/cma4_auv_8f.pdf; *Bodle/Riedel/Bausch*, KlimR 2023, 2 ff.; zu Dubai: <https://www.reuters.com/business/environment/cop28-summit-opens-with-hopes-early-deal-climate-damage-fund-2023-11-30/>

11 *Lehmann/Eichel*, RabelsZ 83 (2019) 77 (81); *Oexle/Lammers*, NVwZ 2020, 1723 (1724); *Weller/Tran*, ZEuP 2021, 573 (577 f); *Fellenberg*, NVwZ 2022, 913.

12 *Weller/Tran*, ZEuP 2021, 573 (577 f); *Fellenberg*, NVwZ 2022, 913; vgl. auch *Hinteregger*, JETL 2017, 238 (245).

13 Zu den in Frankreich anhängigen Klimaklagen gegen private Unternehmen *Epstein/Deckert* in *Kahl/Weller* (Hrsg), *Climate Change Litigation* (2021), 337 (346 ff); zu den im Vereinigten Königreich anhängigen Klimaklagen gegen private Unternehmen *Giesberts/Haas*, KlimaRZ 2023, 84 (89), *Weller/Tran*, ZEuP 2021, 573 (578 f); zu den in den USA anhängigen Klimaklagen gegen private Unternehmen *Keller/Kapoor/Momah*, SchiedsVZ 2022, 13 f; *Pieper/Schneider*, KlimaRZ 2022, 107 f.

14 Zu den in Deutschland anhängigen Klimaklagen *Ennöckl/Fitz* in *Climate Change, Responsibility and Liability* (2022), 281 ff; *Schmidt-Ahrendts/Schneider*, NJW 2022, 3475; *Walden/Frischholz*, ZIP 2022, 2473 (2475); jüngst *Schirmer*, NJW 2023, 113.

15 OLG Hamm 30.11.2017 – I-5 U 15/17 ZUR 2018, 118 ff; hierzu ausführlicher *Chatzine-rantzis/Appel*, NJW 2019, 881 ff; *Ennöckl*, RdU 2022, 137 (138 f); *Schirmer*, *Nachhaltiges Privatrecht* (2023), 119 ff.

Wasserpegel durch die stete Gletscherschmelze steigt.¹⁶ Der Kläger fürchtet die Überschwemmung seines Grundstücks und verlangt von RWE ua eine anteilige Beteiligung an Klimawandelanpassungsmaßnahmen bzw einen Kostenvorschuss für diese Klimawandelanpassungsmaßnahmen (gestützt auf Beseitigung von Eigentumsbeeinträchtigungen durch den globalen Klimawandel, § 1004 BGB, i.V.m. §§ 683 S. 1, 677, 670 BGB).¹⁷ In concreto soll sich RWE zu 0,47 Prozent beteiligen. Geklagt wird damit entgegen dem deliktsrechtlichen Alles-oder-nichts-Prinzip, wonach ein Schädiger – sofern der Haftungstatbestand dem Grunde nach besteht – auch bei Beteiligung mehrerer im Verhältnis zum Geschädigten auf den vollen Schadenersatz in Anspruch genommen werden könnte (vgl. §§ 840, 421 BGB), nur auf eine anteilige Proportionalhaftung. Die 0,47 Prozent entsprächen, so die Klägerseite, dem Anteil der von RWE emittierten Treibhausgase am globalen Treibhausgasausstoß.¹⁸

Solche Klimaklagen sind Paradefälle der Strategic Litigation, die – abgesehen vom rechtlichen Erfolg – vor allem auf die mediale Aufmerksamkeit, die gesellschaftliche Sensibilisierung und das Vorantreiben des politischen Diskurses abzielt.¹⁹

Im Folgenden soll zunächst ein kurzer Blick auf die verschiedenen Typen von Klimaklagen geworfen werden (unter 2.). Einen Schwerpunkt legen wir dabei auf Klimaklagen im Gesellschaftsrecht (unter 3.), im Deliktsrecht (unter 4.) und im Lauterkeitsrecht (unter 5.). Ein weiterer Problemkreis betrifft das kollisionsrechtlich anwendbare Recht: Kommt man bei privaten Klimaklagen überhaupt zum deutschen Recht? (unter 6.). Materiellrechtlich geht ein wesentlicher rechtsvergleichender Impuls von den Niederlanden in Gestalt des *Shell*-Urteils des Haager Bezirksgerichts aus; dessen tragende Aussagen sollen skizziert werden, weil sie für die Klägerseite als

16 *Saúl Ananías Luciano Lliuya v. RWE AG*, Berufungsbegründung vom 23.2.2017, 16, www.germanwatch.org/sites/germanwatch.org/files/static/19025.pdf.

17 *Saúl Ananías Luciano Lliuya v. RWE AG*, Berufungsbegründung vom 23.2.2017, 2 f.

18 *Saúl Ananías Luciano Lliuya v. RWE AG*, Berufungsbegründung vom 23.2.2017, 2 f.

19 Zum Begriff der „Strategic Litigation“ das *European Center for Constitutional and Human Rights*: „Strategic litigation aims to bring about broad societal changes beyond the scope of the individual case at hand. It aims to use legal means to tackle injustices that have not been adequately addressed in law or politics. [...] Successful strategic litigation brings about lasting political, economic or social changes and develops the existing law. [...]“, www.ecchr.eu/en/glossary/strategic-litigation/. Ausführlicher zu Klimaklagen als Paradefall „politischer Litigation“ Friedrich, DÖV 2021, 726 ff; Verheyen/Pabsch, The role of non-governmental organizations for climate change litigation, in *Kahl/Weller* (Hrsg), *Climate Change Litigation* (2021), 507 (Rn. 1).

Inspirationsquelle für die Klagen vor deutschen Gerichten dienen (unter 7.). Abschließend sollen einige Problemkreise der in Deutschland anhängigen, auf § 1004 BGB analog gestützten CO₂-Reduktionsklagen gegen Großunternehmen erörtert werden (unter 8.).

2. Völkerrechtliche und öffentlich-rechtliche Klimaklagen

Typologisch lassen sich mehrere Klagekonstellationen unterscheiden:

Eine Gruppe bilden zunächst die völkerrechtlichen Klimaklagen, also Auseinandersetzungen zwischen Staaten. Der südpazifische Inselstaat Palau beantragte 2011, den Internationalen Gerichtshof in Den Haag (IGH) mit einem Gutachten über die Staatenverantwortlichkeit für den Klimawandel zu betrauen.²⁰ Das hatte die UN-Vollversammlung seinerzeit allerdings abgelehnt,²¹ sodass es bisher nicht zu einem diesbezüglichen IGH-Gutachten gekommen ist. Auch der Inselstaat Vanuatu scheiterte 2020 mit einem entsprechenden Versuch,²² bereitet aber derzeit ein neues Ersuchen um ein entsprechendes IGH-Gutachten vor.²³ Insofern bleibt abzuwarten, ob der IGH zur Frage der staatlichen Verantwortung für Klimaschäden in absehbarer Zeit Stellung beziehen wird. Eine solche Stellungnahme würde zwar keine Bindungswirkung in rechtlicher Hinsicht entfalten,²⁴ jedenfalls aber eine erhebliche Strahlkraft aufgrund des internationalen Ansehens des IGH.²⁵

Entsprechend der Zielsetzung der Strategic Litigation haben allerdings die letzten Weltklimakonferenzen in Sharm El-Sheikh und Dubai eine

20 *Beck/Burleson*, Transnational Environmental Law 3(1), 17 (19); *Schmahl*, JZ 2022, 317 (319).

21 *Schmahl*, JZ 2022, 317 (319); ausführlicher *Kysar*, Climate Change and the International Court Of Justice (2013), Yale Law School Public Research Paper No. 315.

22 *Schmahl*, JZ 2022, 317 (319); hierzu auch *Esswein/Zernack*, The New Humanitarian vom 1.12.2020, www.thenewhumanitarian.org/news-feature/2020/12/1/pacific-vanuatu-disappearing-island-climate-change-cyclone-lawsuit-migration.

23 www.vanuatuicj.com/resolution.

24 *Savaresi/Kulovesi/Asselt*, Blog of the European Journal of International Law (17.12.2021) www.ejiltalk.org/beyond-cop26-time-for-an-advisory-opinion-on-climate-change/.

25 *Payandeh* in *Kahl/Weller* (Hrsg), Climate Change Litigation (2021) 62, 67 Rn. 5; *Tran*, Grenzüberschreitende Klimaklagen (im Erscheinen), 43.

Forderung dieser Inselstaaten aufgegriffen, nämlich die Einrichtung eines *loss-and-damage-fund*.²⁶

Unabhängig davon war seit Ende 2022 auch ein Verfahren vor dem Internationalen Seegerichtshof in Hamburg anhängig: Einige Small Island States, neben Palau, Vanuatu und Nassau noch weitere Inselstaaten aus dem Südpazifik, haben sich zusammengetan und vor dem Seegerichtshof beantragt, eine Advisory Opinion dazu zu erstatten, welche Pflichten den Signatarstaaten bezüglich des Klimawandels obliegen.²⁷ Im Mai 2024 ist diese Advisory Opinion ergangen: Der Seegerichtshof entschied, dass der menschengemachte Ausstoß von Treibhausgasen sowohl zur Erd- als auch zur Meereserwärmung beiträgt und damit eine Verschmutzung der Meeresumwelt i.S.d. UN-Seerechtsübereinkommen darstellt.²⁸ Konkrete Pflichten der Mitgliedstaaten ergeben sich aus der Advisory Opinion aber noch nicht.²⁹

Die öffentlich-rechtlichen Klimaklagen sind gestützt auf die Grund- und Menschenrechte und dabei neben ihrer intertemporalen Abwehrdimension insbesondere auf ihrer Schutzpflichtdimension. In diesem Zusammenhang sei neben dem prominenten Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts (2021)³⁰ auch dessen Follow-up – die seit Januar 2022 anhängige Verfas-

26 Siehe oben unter 1.1.

27 Der Internationale Seegerichtshof ist zuständig für alle Streitigkeiten betreffend die Anwendung und Auslegung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen. Die *advisory opinion* wurde zu folgender Frage er sucht: „*What are the specific obligations of State Parties to the United Nations Convention on the Law of the Sea [...] (a) to prevent, reduce and control pollution of the marine environment in relation to the deleterious effects that result or are likely to result from climate change, including through ocean warming and sea level rise, and ocean acidification, which are caused by anthropogenic greenhouse gas emissions into the atmosphere? (b) to protect and preserve the marine environment in relation to climate change impacts, including ocean warming and sea level rise, and ocean acidification?*“; www.itlos.org/fileadmin/itlos/documents/cases/31/Request_for_Advisory_Opinion_COSIS_12.12.22.pdf.

28 Die Advisory Opinion ist abrufbar unter <https://www.itlos.org/en/main/cases/list-of-cases/request-for-an-advisory-opinion-submitted-by-the-commission-of-small-island-states-on-climate-change-and-international-law-request-for-advisory-opinion-submitted-to-the-tribunal/>; näher hierzu *Albers*, RdTW 2024, 201.

29 Näher *Albers*, RdTW 2024, 201.

30 BVerfG, Beschluss vom 24.3.2021, 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20 NJW 2021, 1723 ff.

sungsbeschwerde³¹ einer Gruppe junger Erwachsener gegen die auf den Klimabeschluss folgende Änderung des KSG – erwähnt.

In privatrechtlicher Hinsicht können wir mehrere Typen von Klimaklagen unterscheiden. Die eine Gruppe sind gesellschaftsrechtliche Klagen, die andere – die derzeit (noch) die Praxis dominiert – betrifft deliktsrechtliche Klagen. Jüngst wird außerdem das Lauterkeitsrecht für einen dritten Typ der Klimaklage aktiviert. Im Einzelnen:

3. Gesellschaftsrechtliche Klimaklagen

Ein kurzer Blick in die Kristallkugel mag erhellen, ob und inwiefern gesellschaftsrechtliche Klagen möglicherweise künftig auch in Deutschland relevant werden.

3.1. Aktionärsklagen gegen Leitungsentscheidungen

Eine Inspirationsquelle bietet die Rechtsvergleichung, namentlich der Blick ins Vereinigte Königreich. Eine NGO namens Client Earth verklagt Shell vor englischen Gerichten – allerdings nicht Shell als Aktiengesellschaft, sondern das Board of Directors, mithin die einzelnen Vorstandsmitglieder von Shell: Es handelt sich um eine Aktionärsklage (Client Earth hatte zuvor Aktien von Shell erworben) gegen den Vorstand für „*mismanaging climate risk*“.³² Sie steht in engem Zusammenhang mit dem noch näher zu beleuchtenden *Shell*-Urteil des Haager Bezirksgerichts; darin wird Shell zur Reduzierung seiner konzern- und wertschöpfungskettenweiten Emissionen verpflichtet.³³ Die Klage gegen das Board of Directors wird gestützt auf

31 Steinmetz et al, Klageschrift vom 24.1.2022, www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Pressemitteilungen/Umweltpolitik/Klimaschutz/Verfassungsbeschwerde_II_KSG_Bund_geschwärzt.pdf.

32 Pressemitteilung von Client Earth vom 9.2.2023: „*ClientEarth has today filed a world-first lawsuit against the Board of Directors of Shell plc for failing to manage the material and foreseeable risks posed to the company by climate change.*“, www.clientearth.org/latest/press-office/press/clientearth-files-climate-risk-lawsuit-against-shell-board-with-support-from-institutional-investors/.

33 Rechtbank Den Haag, Urteil vom 26.5.2021, C/09/571932/HA ZA 19-379, ECLI:NL:RBDHA:2021:5339.

Section 172³⁴ und Section 174 des UK Companies Act.³⁵ Dort sind die organschaftlichen Sorgfaltspflichten des Boards statuiert, die – funktional vergleichbar – in Deutschland in § 93 AktG kodifiziert sind.³⁶ Die Argumentation der Klage geht dahin, der Vorstand hafte, weil er die Klimawandeltransformation, die das Haager Bezirksgericht Shell auferlegt, nicht hinreichend angestoßen und insofern seine Sorgfaltspflichten gegenüber Shell als Aktiengesellschaft verletzt habe.³⁷

Sind vergleichbare Klagen auch in Deutschland denkbar? In Aktiengesellschaften nach deutschem Recht hat der Vorstand die Leitungshoheit

34 Section 172 UK Companies Act: „(1) A director of a company must act in the way he considers, in good faith, would be most likely to promote the success of the company for the benefit of its members as a whole, and in doing so have regard (amongst other matters) to - (a) the likely consequences of any decision in the long term, (b) the interests of the company's employees, (c) the need to foster the company's business relationships with suppliers, customers and others, (d) the impact of the company's operations on the community and the environment, (e) the desirability of the company maintaining a reputation for high standards of business conduct, and (f) the need to act fairly as between members of the company. (2) Where or to the extent that the purposes of the company consist of or include purposes other than the benefit of its members, subsection (1) has effect as if the reference to promoting the success of the company for the benefit of its members were to achieving those purposes. (3) The duty imposed by this section has effect subject to any enactment or rule of law requiring directors, in certain circumstances, to consider or act in the interests of creditors of the company.“

35 Section 174 UK Companies Act: „This duty codifies the director's duty to exercise reasonable care, skill and diligence. Traditionally, the courts did not require directors to exhibit a greater degree of skill than may reasonably be expected from a person with their knowledge and experience (a subjective test). More recently, the courts have said that the common law standard now mirrors the tests laid down in section 214 of the Insolvency Act 1986, which includes an objective assessment of a director's conduct. This section is modelled on that section. The section provides that a director owes a duty to his company to exercise the same standard of care, skill and diligence that would be exercised by a reasonably diligent person with: a) the general knowledge, skill and experience that may reasonably be expected of a person carrying out the same functions as the director in relation to that company (an objective test); and b) the general knowledge, skill and experience that the director actually has (a subjective test).“

36 Näher zur Übertragbarkeit in das deutsche Aktienrecht Weller/Benz, ZGR 2022, 563 (586 ff).

37 Pressemitteilung von Client Earth vom 9.2.2023: „The lawsuit alleges Shell's 11 directors have breached their legal duties under the Companies Act by failing to adopt and implement an energy transition strategy that aligns with the Paris Agreement.“; die Klage wurde vom UK High Court abgewiesen, Urteil abrufbar unter <https://www.judiciary.uk/wp-content/uploads/2023/07/ClientEarth-v-Shell-judgment-240723.pdf>.

(§ 76 AktG).³⁸ Im Rahmen seiner Leitungsentscheidungen ist er de lege lata berechtigt, aber nicht verpflichtet, Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsbelange zu berücksichtigen.³⁹ Die Legalitätspflicht als „Transmissionsriemen“ bindet ihn allerdings an gesetzliche und gerichtliche Klimaschutzvorgaben, die die Gesellschaft im Außenverhältnis treffen.⁴⁰ Erginge ein dem Haager Shell-Urteil vergleichbares Urteil gegen eine deutsche Gesellschaft, müsste der Vorstand dessen Vorgaben – Rechtskräftigkeit oder zumindest vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils vorausgesetzt – kraft seiner Legalitätspflicht umsetzen.⁴¹

Aktionäre können in solchen Geschäftsführungsangelegenheiten in der Regel jedoch nicht mitbestimmen (§ 119 Abs. 2 AktG).⁴² Anders als in Großbritannien mit seinem monistischen Leitungsmodell wird der Einfluss der Aktionäre im dualistischen deutschen Leitungsmodell über den Aufsichtsrat mediatisiert;⁴³ letzterer ist für eine etwaige Geltendmachung einer Vorstandshaftung zuständig (§§ 111 Abs. 1, 112 AktG),⁴⁴ die sich im Falle einer unterlassenen Umsetzung gerichtlicher Klimavorgaben ergeben könnte.

Zwar können Aktionäre den Aufsichtsrat zur Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen gegen den Vorstand verpflichten; sie müssen dafür aber die hohe Hürde des § 147 AktG nehmen und die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung erreichen. Abgesehen von § 148 AktG – der mit seinen strengen Anforderungen bis dato als „totes Recht“⁴⁵ gilt – ist eine *actio pro socio* einzelner Aktionäre im deutschen Aktienrecht nicht vorgesehen.⁴⁶

38 Dörrwächter, NZG 2022, 1083 (1084); Fleischer, DB 2022, 37 (43); Weller/Hoppmann, AG 2022, 640 (643 f).

39 Spindler in MüKo AktG⁵ (2019) § 76 Rn. 81; dazu ausführlich Weller/Fischer, ZIP 2022, 2253 (2258).

40 Fleischer, DB 2022, 37 (41); Weller/Benz, ZGR 2022, 563 (582 f); zur Reichweite der Legalitätspflicht Lieberknecht, Die internationale Legalitätspflicht (2021).

41 Vgl. Weller/Benz, ZGR 2022, 563 (582 f).

42 Zur Möglichkeit der Mitbestimmung der Aktionäre im Rahmen des § 119 II AktG Mock/Mohamed, NZG 2022, 350 (356): „Der Vorstand der Aktiengesellschaft kann zudem im Rahmen von § 119 II AktG über Maßnahmen zur Achtung von Menschenrechten in der Unternehmenspolitik durch die Hauptversammlung abstimmen lassen, ohne dass er dabei einer entsprechenden Bindung hinsichtlich des Abstimmungsergebnisses unterliegt.“

43 Weller/Benz, ZGR 2022, 563 (586 ff).

44 Habersack in MüKo AktG⁵ (2019) § 111 Rn. 34, § 112 Rn. 18.

45 So Schmolke, ZGR 2011, 398 (400); vgl. auch Fleischer, AG 2015, 133 (137); Spindler in K. Schmidt/Lutter, AktG⁴ (2020), § 148 Rn. 58.

46 Mock in BeckOGK-AktG (1.1.2023), § 148 Rn. 40 ff; Rieckers/Vetter in KK-AktG³ (2014), § 148 Rn. 112.

Direkte Aktionärsklagen gegen den Vorstand sind im deutschen System daher eine seltene Ausnahme.

3.2. Einstweilige Verfügungen gegen Leitungsentscheidungen

Was früher oder später diskutiert werden dürfte, sind einstweilige Verfügungen gegen Leitungsentscheidungen des Vorstandes. In Frankreich ist ein solches Verfahren etwa gegen das Erdölunternehmen Total S.A. anhängig; Ziel der klagenden NGOs, darunter Notre Affaire à Tous, ist es, die Total S.A. mit Sitz in Paris zur Risikoanalyse hinsichtlich der lieferkettenweiten Treibhausgasemissionen und zur Anpassung ihres Geschäftsplans an das Pariser 1,5-Grad-Ziel zu verpflichten.⁴⁷ Gestützt wird das Verfahren auf die sogenannte *injonction*⁴⁸, die Möglichkeit einer gerichtlichen Anordnung zur Pflichtenerfüllung nach der *loi de vigilance*, dem französischen Lieferkettengesetz.⁴⁹

Im deutschen Recht steht dahinter die Frage, ob man gewisse Sorgfaltspflichten, wie sie etwa das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) statuiert, in natura durchsetzen kann.⁵⁰ So kennt auch das LkSG eine Sorgfaltspflicht zur Durchführung einer umweltbezogenen Risikoanalyse (§§ 3 Abs 1 Nr 3, 5 LkSG). Vor diesem Hintergrund könnte man erwägen – etwa im Wege einer einstweiligen Verfügung (§§ 935, 940 ZPO) –, einem Unternehmen aufzugeben, bestimmte menschenrechts- oder umweltbezogene Sorgfaltspflichten für ein Rohstoffförderprojekt⁵¹, den Bau eines Windparks⁵² oder den Betrieb einer Trinkwasseranlage⁵³ zu wahren.

47 Vgl. *Notre Affaire à Tous et al. v. Total S.A.*, Klageschrift vom 28.1.2020, www.climatecasechart.com/non-us-case/notre-affaire-a-tous-and-others-v-total/.

48 Art L. 225-102-4 II C. com.

49 Dazu ausführlich Nasse, *Loi de vigilance*. *Wirtschaft und Menschenrechte im französischen Privatrecht* (2021), 162 ff.

50 Weller/Nasse, *ZGR-Sonderheft 22* (2020), 107 ff.

51 Vgl. *Les Amis de la Terre France*, *Le devoir de vigilance: première saisine d'un tribunal français pour le cas de Total en Ouganda* (23.10.2019) www.amisdelaterre.org/communique-presse/loi-devoir-de-vigilance-premiere-saisine-dun-tribunal-francais-pour-le-cas-de-total-en-ouganda/.

52 Vgl. *European Center for Constitutional and Human Rights/ProDESC/CCFD Terre solidaire*, *Parc éolien au Mexique: EDF ignore les droits des peuples autochtones* (Oktober 2020) www.ecchr.eu/fileadmin/Fallbeschreibungen/20201013__Case_Report_EDF_FR.pdf.

53 Vgl. *Fédération internationale pour les droits humains*, *Suite à la crise sanitaire d'Osorno (Chili), Suez mise en demeure de modifier son plan de vigilance* (9.7.2020)

Ob ein solches Verfahren Erfolg hätte, hängt von der generellen Frage nach der Klagbarkeit von Sorgfaltspflichten ab: Sorgfaltspflichten (gemeint sind mit diesem Oberbegriff üblicherweise neben den Rücksichtspflichten aus § 241 Abs 2 BGB auch deliktische Verkehrspflichten und die Sorgfaltspflichten des LkSG oder des Gesellschaftsrechts) sind grundsätzlich nicht ex ante in natura durchsetzbar. Ihre Verletzung kann lediglich ex post – und das auch nicht bei allen diesen Sorgfaltspflichten – im Wege des Schadensersatzes sanktioniert werden (vgl. §§ 280 Abs 1, 241 Abs 2 BGB, § 823 Abs 1 BGB, § 93 Abs 2 AktG).⁵⁴

Anknüpfend an einen Beitrag von *Rolf Stürner* (1976)⁵⁵ sind sie ausnahmsweise aber doch in natura klagbar und durchsetzbar, wenn sie (1.) hinreichend bestimmt sind und (2.) wenn im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung zwischen den Gläubiger- und den Schuldnerinteressen ein berechtigtes Interesse an ihrer Naturaldurchsetzung besteht.⁵⁶

In diese Richtung könnte man mit Blick auf Menschenrechte und Klimaschutz durchaus in manchen Einzelfällen argumentieren. Dies gilt für den Bereich der Climate Change Litigation umso mehr, als der Entwurf der Europäischen Kommission für eine „Corporate-Sustainability-Due-Diligence“-Richtlinie⁵⁷ (CSDD-RL-E) sowohl die Vereinbarkeit des unternehmerischen Geschäftsmodells mit dem Pariser 1,5-Grad-Ziel (Art 15 Abs 1 CSDD-RL-E) als auch eine zivilrechtliche Durchsetzbarkeit (Art 22 CSDD-RL-E) vorsieht.

3.3. Tagesordnungsergänzungsverlangen

Nicht nur im europäischen Ausland, auch hierzulande gibt es „aktivistische Aktionäre“, die versuchen, klimarelevante Transformationsprozesse in Unternehmen zu diskutieren und anzustoßen.⁵⁸ Ein diesbezügliches Instru-

www.fidh.org/fr/themes/mondialisation-droits-humains/suite-a-la-crise-sanitaire-d-osorno-chili-suez-mise-en-demeure-de.

54 Näher *Weller*, Die Vertragstreue (2009), 265 ff.

55 *R. Stürner*, JZ 1976, 384 ff.

56 *Weller*, Die Vertragstreue (2009), 265 ff.

57 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung RL 2019/1937/EU vom 23.2.2022, COM(2022) 71 final, www.eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:bc4dcea4-9584-11ec-b4e4-01aa75ed71a1.0007.02/DOC_1&format=PDF.

58 Vgl. *Mock/Mohamed*, NZG 2022, 350 f; *Weller/Hoppmann*, AG 2022, 640 (644).

ment sind Tagesordnungsergänzungsverlangen betreffend Angelegenheiten, über die die Hauptversammlung abzustimmen hat (§ 122 Abs. 2 AktG).⁵⁹ So hatte ENKRAFT, ein aktivistischer Aktionär, von der RWE AG vor ihrer Hauptversammlung im April 2022 verlangt, die Braunkohlesparte abzuspalten.

Als Rechtsgrundlage wurde § 83 Abs 1 AktG aktiviert, wonach der Vorstand zur Vorbereitung von Maßnahmen verpflichtet ist, wenn es die Hauptversammlung beschließt und sie für die geforderte Maßnahme zuständig ist; die Zuständigkeit für die von ENKRAFT geforderte Abspaltung ergibt sich aus §§ 123 Abs 2, 125, 65 Abs 1 UmwG.⁶⁰

Auf diesem Weg wurde der Antrag auf der Hauptversammlung zwar zur Abstimmung gestellt, die Mehrheit hat ihn aber abgelehnt.⁶¹ Dennoch veranschaulicht dieses Beispiel, dass es durchaus „erfinderische Ansätze“ gibt, um den Klimaschutz ins Gesellschaftsrecht hineinzutragen.

3.4. Anfechtungsklagen gegen Entlastungsbeschlüsse

Denkbar sind ferner Anfechtungsklagen einzelner Aktionäre gegen (Mehrheits-)Beschlüsse der Hauptversammlung, die den Vorstand entlasten.⁶² Wird ein Vorstand durch die Hauptversammlung nach § 120 AktG entlastet, obwohl er nachweislich pflichtwidrig gehandelt hat, kann dies – wenn die Pflichtverletzung nicht unerheblich ist – zur Anfechtbarkeit des Beschlusses führen (§ 246 AktG).

Es erscheint daher nicht fernliegend, die Argumentation aus dem Vereinigten Königreich („*mismanaging climate risk*“) in eine solche Aktionärsklage hineinzuprojizieren. Freilich müsste man dann aber erst begründen, dass die Sorgfaltspflicht in § 93 AktG auch die Ergreifung von Klima-

59 Jaspers, AG 2022, 145 (151 ff); Weller/Hoppmann, AG 2022, 640 (644); Steuer, ZIP 2023, 13 (20).

60 Dazu ausführlich Fuhrmann/Döding, AG 2022, R 168 ff.

61 Der Antrag von ENKRAFT und die Abstimmungsergebnisse sind abrufbar unter www.rwe.com. Der Antrag wurde mit einer Mehrheit von 97,56 % in der Hauptversammlung abgelehnt. Ausführlicher hierzu Fuhrmann/Döding, AG 2022, R 168 ff.

62 So Janisch, Süddeutsche Zeitung vom 11.2.2023, Können Aktionäre Klimaschutz einklagen?: „Denkbar wäre aber, als Aktionär die Entlastung des Vorstandes anzufechten, weil dieser den Klimaschutz nicht hinreichend im Blick hat. Also eine Klage sozusagen von hinten durch die Brust ins Auge, um Nachhaltigkeit und CO₂-Reduktion zu thematisieren.“, www.sueddeutsche.de/wirtschaft/klimaschutz-unternehmen-nachhaltigkeit-aktionaere-klimaklagen-1.5749031.

schutzmaßnahmen erfasst⁶³ – eine Entwicklung, die jedenfalls in diese Richtung gehen könnte.⁶⁴ Dies zeigt ein Gegenantrag des Dachverbands kritische Aktionäre zur Entlastung der Vorstandsmitglieder der Siemens AG auf der diesjährigen Hauptversammlung: Da der Vorstand es versäumt habe, die konzern- und lieferkettenweiten Treibhausgasemission zu verringern, sollte die Entlastung verweigert werden.⁶⁵

4. Deliktsrechtliche Klimaklagen

Klimaschäden werden über den Umweltpfad vermittelt, sodass die bloße Feststellung einer Rechtsgutsverletzung nicht eo ipso eine Rechtswidrigkeit indiziert; zusätzlich erforderlich ist vielmehr die Verletzung von Verkehrspflichten.⁶⁶ Ihre Existenz ist daher Grundlage der deliktsrechtlichen Klimaklagen: Im Kern geht es um die Frage, ob CO₂-Emissionen als Gefahrenquelle qualifiziert werden können mit der Folge, dass Gefahrverursacher – in den Grenzen der Erforderlichkeit und Zumutbarkeit – grundsätzlich Gegenmaßnahmen im Hinblick auf die CO₂-Emission zu treffen, ihre Emissionen also zu reduzieren hätten.⁶⁷ Zu unterscheiden sind im Rahmen der deliktsrechtlichen Klimaklagen folgende Anspruchsziele:

4.1. Schadensersatz (Kompensation)

Kompensatorische Klagen sind auf Schadensersatz für eingetretene Klimaschäden gerichtet; sie lassen sich auf § 823 Abs 1 BGB stützen.⁶⁸ Sie sind vom Anspruchsziel her denkbar etwa bei Schäden, die auf Extremwetterereignisse zurückzuführen sind, sofern sich diese *kausal und zurechenbar*

63 Weller/Fischer, ZIP 2022, 2253 ff; Steuer, ZIP 2023, 13 (20 f).

64 Vgl. hierzu Weller/Fischer, ZIP 2022, 2253 ff; wohl auch Steuer, ZIP 2023, 13 (20 f).

65 Dachverband kritische Aktionäre, Hauptversammlung 2023. Siemens AG. Steigende Treibhausgasemissionen und mehr Engagement bei Menschenrechten nötig: Unsere Gegenanträge, Pressemitteilung vom 25.1.2023, www.kritischeaktionae.de/siemens/steigende-treibhausgasemissionen-und-mehr-engagement-bei-menschenrechten-noetig-unsere-gegenantraege/. Der Antrag wurde abgelehnt.

66 Dazu ausführlich Tran, Grenzüberschreitende Klimaklagen (im Erscheinen), 102.

67 Hierzu auch Ipsen/Waßmuth/Plappert, ZIP 2021, 1843 (1850 f); Thöne, ZUR 2022, 323 (330 ff).

68 Pöttker, Klimahaftungsrecht (2014), 62 ff; Thöne, ZUR 2022, 323 (332 f); Walden/Frischholz, ZIP 2022, 2473 (2477).

auf die Erderwärmung zurückführen lassen könnten (Problem der sog. Attribution).⁶⁹ Beispielsweise erwägt Pakistan dem Vernehmen nach, wegen der Jahrhundertunwetter im Sommer 2022 Schadensersatz von manchen Carbon Majors⁷⁰ zu fordern.

Aufsehen erregte auch die Klageerhebung von vier Bewohnern der indonesischen Insel Pari, die wegen des steigenden Meeresspiegels regelmäßig überschwemmt wird: Von der Schweizer Holcim AG, einem Baustoffunternehmen, das für rund 0,42 Prozent der weltweiten CO₂-Emissionen verantwortlich sein soll, fordern sie unter anderem anteiligen Ersatz für Überflutungsschäden.⁷¹

4.2. Anpassungsmaßnahmen (Adaptation)

Adaptationsklagen (Klimawandelanpassungsklagen) sind auf die Vornahme von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel oder diesbezüglichen Kostenersatz nach Selbstvornahme gerichtet (§§ 683 S 1, 677, 670 BGB; §§ 1004 Abs 1 S 2, 823 Abs 1 BGB analog).⁷² Beispielhaft genannt sei die vorerwähnte Klage des peruanischen Landwirtes gegen RWE, der Kostenersatz für bauliche Vorkehrungen gegen Überflutungsschäden verlangt.

4.3. CO₂-Reduktion (Mitigation)

Auf Mitigation des Klimawandels gerichtet sind CO₂-Reduktionsklagen, die auf §§ 1004 Abs 1 S 2, 823 Abs 1 BGB (analog) gestützt werden.⁷³ Sie gehören sicher zu den spektakulärsten der zurzeit anhängigen Verfahren in

69 Vgl. Wagner in MüKo-BGB⁸ (2020), § 823 Rn. 254.

70 Die Bezeichnung *Climate Majors* geht insbesondere auf die Studien des Klimawissenschaftlers Richard Heede zur Ermittlung des Anteils der neunzig größten Produzenten von fossilen Brennstoffen und Zement an den anthropogenen Emissionen zurück (1894–2010), vgl. Heede, *Climatic Change* 122 (2014) 229 ff; fortlaufende Aktualisierung der Daten unter www.climateaccountability.org/carbon-majors/.

71 *Call for Justice*, Vier Indonesier:innen reichen Klimaklage gegen Holcim ein, Pressemitteilung vom 1.2.2023, www.callforclimatejustice.org/de/vier-indonesierinnen-reichen-klimaklage-gegen-holcim-ein/.

72 Tran, *Grenzüberschreitende Klimaklagen* (im Erscheinen), 86 ff; ferner Pöttker, *Klimahaftungsrecht* (2014), 91 ff; Fellenberg, *NVwZ* 2022, 913 (919 f); Walden/Frischholz, *ZIP* 2022, 2473 (2481).

73 Zum Begriff der Mitigation in Abgrenzung zur Adaptation Köck, *ZUR* 2007, 393 ff.

Deutschland; es geht dabei um Klagen gegen Großunternehmen, die auf die Unterlassung von CO₂-Emissionen gerichtet sind. Dies impliziert regelmäßig eine Änderung des Geschäftsmodells der adressierten Unternehmen, etwa den Umstieg vom Verbrennungs- auf den Elektromotor.⁷⁴ Beispiele dafür sind die Klimaklagen der Deutschen Umwelthilfe gegen BMW, Mercedes Benz und Wintershall Dea oder von Greenpeace Deutschland gegen Volkswagen.⁷⁵ In den Klagen gegen die Automobilhersteller richtet sich das Begehren auf das vorzeitige Ende des Vertriebs von Fahrzeugen mit Diesel- und Benzinverbrennungsmotoren (ab 2030).⁷⁶ Die europäische Politik hat demgegenüber ein Ende des Verbrennungsmotors erst ab 2035 avisiert.⁷⁷

5. Lauterkeitsrechtliche Klimaklagen

Nicht unerwähnt bleiben sollen schließlich lauterkeitsrechtliche Klimaklagen, die neuerdings einen beträchtlichen Teil der Climate Change Litigation zur Bekämpfung von Greenwashing ausmachen: So führt die Deutsche Umwelthilfe derzeit zwölf Verfahren gegen deutsche Unternehmen wie den Fußballverein FC Köln GmbH & Co. KGaA, das Energieunternehmen TotalEnergies Wärme & Kraftstoff Deutschland GmbH oder die Drogeriekette dm-drogerie markt GmbH + Co. KG wegen des Vorwurfs des

74 So die Argumentation der Klägerseite, LG Detmold, Urteil vom 24.2.2023 – 01 O 199/21 BeckRS 2023, 2862 (Rn. 6).

75 *DUH v. Bayerische Motoren Werke AG*, Klageschrift vom 21.9.2021, www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Pressemitteilungen/Umweltpolitik/Klimaschutz/Klageschrift_BMW.pdf; *DUH v. Mercedes-Benz Group AG*, Klageschrift vom 21.9.2021, www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Pressemitteilungen/Umweltpolitik/Klimaschutz/Klageschrift_Mercedes-Benz.pdf; *DUH v. Wintershall Dea*, Klageschrift vom 4.10.2021, www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Pressemitteilungen/Energie/Klimaklage_WintershallDea.pdf; *Greenpeace v. Volkswagen AG*, Klageschrift vom 9.11.2021, www.greenpeace.de/publikationen/2021-11-09%20-%20Klage_Landwirt.pdf; *Greenpeace v. Volkswagen AG*, Klageschrift vom 8.11.2021, www.climatecasechart.com/climate-change-litigation/wp-content/uploads/sites/16/non-us-case-documents/2021/20211108_16019_petition.pdf.

76 Beispielhaft *DUH v. Bayerische Motoren Werke AG*, Klageschrift vom 21.9.2021, 43.

77 Europäischer Rat, Erste Maßnahme zu „Fit für 55“ beschlossen: EU verschärft CO₂-Emissionsziele für neue Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge, Pressemitteilung vom 27.10.2022, www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2022/10/27/first-fit-for-55-proposal-agreed-the-eu-strengthens-targets-for-co2-emissions-for-new-cars-and-vans/.

Greenwashings.⁷⁸ Ziel der Klagen ist zwar nicht die Reduktion von CO₂-Emissionen; jedenfalls sollen die Unternehmen es aber unterlassen, mit (vermeintlicher) Klimaneutralität oder -freundlichkeit zu werben, sodass ebenfalls – zumindest potenziell – auf die Änderung des Geschäftsmodells abgezielt wird.

Gestützt werden die Verfahren auf das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). So kann die Verwendung des – gesetzlich nicht definierten – Begriffs „CO₂-reduziert“ eine irreführende geschäftliche Handlung nach § 5 Abs 2 Nr 1 UWG darstellen, wenn offenbleibt, auf welchen Aspekt des Produktionsprozesses Bezug genommen wird.⁷⁹

Unlauter nach § 5a Abs 2 Nr 1 UWG handelt außerdem, wer mit der Klimaneutralität eines Produkts wirbt, ohne anzugeben, ob die Klimaneutralität gänzlich oder zum Teil auf Kompensationsmaßnahmen wie dem Erwerb von CO₂-Zertifikaten beruht.⁸⁰

6. Anwendbares Recht

6.1. Umweltkollisionsregel des Art 7 Rom II-VO

Für die Beurteilung der Klimaklagen von zentraler Bedeutung ist die „Vorfrage“ nach dem internationalprivatrechtlich anwendbaren Recht.⁸¹ Bei der thematisch verwandten Problematik der Beachtung von Menschenrechten in internationalen Lieferketten besteht die Herausforderung darin, dass der Ort etwaiger Menschenrechtsverletzungen und des Schadenseintritts regelmäßig im Ausland liegen wird. Art 4 Abs 1 Rom II-VO verweist für diese Fälle auf ausländisches Deliktsrecht; im KiK-Fall war dementsprechend auch das Recht Pakistans zur Anwendung berufen – ein Umstand, der zu einer Verfahrenslänge von beinahe vier Jahren führte.⁸²

78 Deutsche Umwelthilfe, Übersicht der DUH-Verfahren zu Klimaneutralitäts-Werbversprechen (18.1.2023), www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Verbraucher/2023-01-17_Übersicht_DUH_Verfahren_Klimaneutralität.pdf.

79 OLG Schleswig, Urteil vom 30.6.2022, 6 U 46/21; OLG Hamm, Urteil vom 19.8.2021, 4 U 57/21.

80 OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 10.11.2022, 6 U 104/22.

81 *Lehmann/Eichel*, RabelsZ 83 (2019), 77 ff; *Weller/Nasse/Nasse* in FS Kronke (2020), 601 (608 ff); *Tran*, Grenzüberschreitende Klimaklagen (im Erscheinen), 164.

82 LG Dortmund, Urteil vom 10.1.2019, 7 O 95/15 BeckRS 2019, 388; ausführlich hierzu *Hübner*, Unternehmenshaftung für Menschenrechtsverletzungen (2022), 93, 139.

Bei der Klimawandelproblematik erwächst ein anders gelagertes Problem: Für Umweltschädigungen besteht mit Art 7 Rom II-VO eine Sonderkollisionsregel, die der Klägersseite ein Optionsrecht eröffnet zwischen einer Anknüpfung an den Handlungsort oder aber an den Erfolgsort (sog Ubiquitätsprinzip)^{83,84}

6.2. Ort des Schadenseintritts (Erfolgort)

Stellt man auf den Erfolgort ab, käme man im Fall *RWE* zum Ort des potenziellen Schadenseintritts in Peru, da das gefährdete Grundstück des Klägers in den peruanischen Anden liegt. Der peruanische Kläger könnte mithin vor deutschen Gerichten tatsächlich für die Anwendbarkeit peruanischen Rechts optieren; das peruanische Recht wäre dann maßgebend für den in Peru eintretenden Schaden. Da der Klimawandel global wirkt, kann der Erfolgsort aber grundsätzlich überall auf der Welt liegen.⁸⁵ Ein hiernach anwendbares Deliktsrecht am Ort des Schadenseintritts würde indes nur für die jeweils in dem konkreten Staat eingetretenen Schäden maßgeblich sein (Mosaikbetrachtung).⁸⁶

6.3. Sitz der Konzernleitung als Handlungsort bei Klimaklagen?

Der peruanische Kläger optiert indes nicht für sein Heimatrecht; er stützt sich vielmehr auf den Handlungsort. Hier schließt sich die weitere Problematik an, nämlich wo der Handlungsort bei CO₂-Emissionen zu lokalisieren ist.⁸⁷

83 Die Anwendung des Ubiquitätsprinzips in diesem Zusammenhang ist aber umstritten, vgl. *Duczek*, Rom II-VO und Umweltschädigung (2009), 19 ff.; *Fuchs in Huber*, Rome II (2011), Art 7 Rome II Rn. 8 f.; *Hein*, VersR 2007, 440 (449); *Mankowski* in GS Schmehl (2019), 557 (565); *Matthes*, GPR 2011, 146 (148 f.).

84 *Weiner/Weller*, Yearbook of Private International Law, Vol XXIII 2021/2022, 261 (262); *Kieninger*, IPRax 2022, 1 (6); *van Calster*, IPRax 2022, 441 (447).

85 *König/Tetzlaff*, RIW 2022, 25 (34); *Lehmann/Eichel*, RabelsZ 83 (2019), 77 (97) sehen in diesem Umstand ein „Einfallstor für eine rigide Klimawandelhaftung einer Rechtsordnung [...], zu der die Haftenden keinen Bezug haben“; ausführlich zur Diskussion *Tran*, Grenzüberschreitende Klimaklagen (im Erscheinen), 179 f.

86 Näher *Weller/Weiner*, Gedächtnisschrift für Peter Mankowski (im Erscheinen).

87 Näher *Weiner/Weller*, Yearbook of Private International Law, Vol XXIII 2021/2022, 261 ff.

Die traditionelle Auffassung fokussiert sich auf die Standorte der emittierenden Anlagen, die bei naturalistischer Betrachtung das letzte physische, den Schaden begründende Ereignis seien.⁸⁸ Gibt es mehrere Anlagen in verschiedenen Staaten, ergibt sich auch hier eine Art Mosaikbetrachtung – jedes Recht gelangt insoweit zur Anwendung, als die jeweilige Anlage CO₂ emittiert.⁸⁹ Daher muss in einem nächsten Schritt der Emissionsanteil jeder Anlage berechnet werden. Das mag bei Schadensersatzklagen eine erwägenswerte Option sein (siehe oben 6.2.), nicht aber bei CO₂-Reduktionsklagen, weil diese – wie im Verfahren gegen Shell – typischerweise nicht eine einzelne Industrieanlage, sondern das gesamte Geschäftsmodell eines Unternehmens adressieren. Insbesondere bei der Reduktion konzern- und lieferkettenweiter Emissionen bereitet die naturalistische Betrachtung Schwierigkeiten: Handlungsort müsste dann nämlich der Ort sein, an dem etwa ein von Mercedes Benz produziertes Fahrzeug vom Endkunden betrieben wird und dabei CO₂ emittiert.⁹⁰

Im *Shell*-Urteil, auf das wir im nächsten Abschnitt zurückkommen werden, stellt das Bezirksgericht Den Haag für die Bestimmung des Handlungsortes auf den Ort der unternehmerischen Leitungsentscheidung am Sitz der Shell-Konzernmuttergesellschaft – damals noch Den Haag⁹¹ – ab und gelangt somit auch für die streitgegenständliche Reduktion der konzern- und lieferkettenweiten Emissionen zum niederländischen Recht.⁹² Bei *RWE* wird die Unternehmenspolitik (zum Beispiel die Entscheidung pro Braunkohleenergiegewinnung) am Konzernsitz in Essen im Ruhrgebiet

88 Weller/Nasse/Nasse in FS Kronke (2020) 601 (618 f); Weiner/Weller, Yearbook of Private International Law, Vol XXIII 2021/2022, 261 (267); Weiner/Weller, Yearbook of Private International Law, Vol XXIV 2022/2023, 217 (226).

89 Vgl. Weiner/Weller, Yearbook of Private International Law, Vol XXIII 2021/2022, 261 (267).

90 Vgl. Tran, Grenzüberschreitende Klimaklagen (im Erscheinen), 174.

91 Shell hat nach dem Urteil angekündigt, seinen Sitz von Den Haag nach London zu verlegen. Dies hat zwar keine Auswirkung auf die einmal gegebene und damit fortwirkende internationale Zuständigkeit der niederländischen Gerichte (*lis pendens*), könnte aber im Fall von Unterlassungsklagen pro futuro zu einem deliktischen Statutenwechsel führen, Art 4 Rom I-VO.

92 Rechtbank Den Haag, Urteil vom 26.5.2021, C/09/571932/HA ZA 19-379, ECLI:NL:RBDHA:2021:5339; Rn. 4.3.7.

entschieden; man käme dann zur Anwendung deutschen Rechts. Einzelheiten zur Handlungsortlokalisierung sind freilich umstritten.⁹³

7. Das Shell-Urteil des Bezirksgerichts den Haag (2021)

Ein rechtsvergleichendes Momentum geht vom bereits mehrfach erwähnten Urteil des Haager Bezirksgerichts gegen Shell⁹⁴ aus dem Jahr 2021 aus. Das Urteil wird in den Medien als Paukenschlag qualifiziert und hat weltweit großes Aufsehen erregt.

7.1. CO₂-Reduktionsverpflichtung

Global betrachtet ist es das erste privatrechtliche Verfahren, in dem einer CO₂-Reduktionsklage gegen ein Großunternehmen stattgegeben wurde. Geklagt hatte eine NGO namens Milieudefensie. Shell wurde in erster Instanz vom Bezirksgericht Den Haag dazu verurteilt, seine Emissionen bis 2030 um 45 % zu verringern.⁹⁵ Das ist erheblich für ein Unternehmen, dessen Kerngeschäft fossile Energieträger betrifft und das damit Carbon Major qua Geschäftsmodell ist.⁹⁶ Dabei wurde nicht nur die Muttergesellschaft Royal Dutch Shell plc verpflichtet, ihren CO₂-Ausstoß im eigenen Plc-Geschäftsbereich zu limitieren; vielmehr muss die Shell plc dafür sorgen, dass die Reduktionsverpflichtung auch (1.) konzernweit in den Shell-Konzerngesellschaften und (2.) lieferkettenweit in der gesamten Wert-

93 Näher *Weiner/Weller*, Yearbook of Private International Law, Vol XXIII 2021/2022, 261 (267 f); *dies.*, Gedächtnisschrift für Peter Mankowski (im Erscheinen); *Kieninger*, IPRax 2022, 1 (8 f).

94 Rechtbank Den Haag, Urteil vom 26.5.2021, C/09/571932/HA ZA 19-379, ECLI:NL:RBDHA:2021:5339; hierzu ausführlich *Weller/Tran*, EurUP 2021, 342 ff.

95 Rechtbank Den Haag, Urteil vom 26.5.2021, C/09/571932 / HA ZA 19-379, ECLI:NL:RBDHA:2021:5339, Rn. 5.3.

96 Derzeit ist *Shell* auf dem siebten Platz der zwanzig *Carbon Majors*, vgl. *Climate Accountability Institute*, Update of Carbon Majors 1965-2018, Pressemitteilung vom 09.12.2020, abrufbar unter www.climateaccountability.org/carbon-majors/.

schöpfungskette (up-stream und down-stream) umgesetzt wird.⁹⁷ Letzteres folgt daraus, dass das Gericht dem Klageantrag folgt und die zu reduzierenden CO₂-Emissionen nach den sogenannten Scope 1-, -2- und -3-Grundsätzen berechnet.⁹⁸ Das ist sehr weitreichend.

7.2. Reichweite der Zurechnung (Scope-1-, -2- und -3-Emissionen)

Die Unterscheidung nach Scope-1-, -2- und -3-Emissionen entstammt dem sogenannten „Greenhouse Gas Protocol“, einem internationalen Klimabilanzierungsstandard.⁹⁹ Dieser gibt an sich nur Maßstäbe zur CO₂-Bilanzierung vor; Unternehmen sollen dadurch in der Lage sein, ihren eigenen „CO₂-Footprint“ oder den ihrer Produkte zu berechnen.

Scope-1-Emissionen sind direkte Emissionen, die die berichtende Gesellschaft, in diesem Fall die Muttergesellschaft Shell plc, selbst, etwa beim Betrieb eigener Mineralöl- oder Erdgasverarbeitungsanlagen ausstößt; ihr zugerechnet werden im Bereich der Scope-1-Emissionen auch die Emissionen der konzernangehörigen Gesellschaften.¹⁰⁰

Scope-2-Emissionen sind indirekte Emissionen, die bei der Gewinnung der von dritter Seite bezogenen Energie – etwa zugekauftem Strom – anfallen.¹⁰¹

Scope-3-Emissionen knüpfen an die Wertschöpfungskette an.¹⁰² Zugerechnet werden hiernach einerseits (indirekte) Emissionen, die up-stream, mithin in der Lieferkette „weiter oben“, anfallen (angefangen von der Roh-

97 „RDS' [Royal Dutch Shell plc's] value chain includes the closely affiliated companies of the Shell group [...]. These also include the business relations from which the Shell group purchases raw materials, electricity and heat. Finally, the end-users of the products produced and traded by the Shell group are at the end of RDS' value chain. RDS' responsibility therefore also extends to the CO₂ emissions of these end-users (Scope 3).“ Rechtbank Den Haag, Urteil vom 26.5.2021, C/09/571932 / HA ZA 19-379, ECLI:NL:RBDHA:2021:5339, Rn. 4.4.18.

98 Dies begrüßend *Verheyen/Franke*, ZUR 2021, 624 (628); kritisch *Ortlieb*, EWeRK 2021, 181 (183); *Weller/Tran*, EurUP 2021, 342 (352); Diskussionsbedarf sehen *Ekardt/Heß/Wulff*, EurUP 2021, 212 (225).

99 *World Business Council for Sustainable Development (WBCSD)/World Resources Institute (WRI)*, The Greenhouse Gas Protocol. A Corporate Accounting and Reporting Standard (2004), www.ghgprotocol.org/sites/default/files/standards/ghg-protocol-revised.pdf.

100 Vgl. *WBCSD/WRI*, The Greenhouse Gas Protocol (2004), 25.

101 *WBCSD/WRI*, The Greenhouse Gas Protocol (2004), 25.

102 *WBCSD/WRI*, The Greenhouse Gas Protocol (2004), 25, 30.

stoffgewinnung über Vorprodukte bis hin zur Fertigung des Endproduktes).¹⁰³ Zugerechnet werden aber auch (indirekte) down-stream-Emissionen, die bei der Auslieferung und schließlich der Nutzung der Produkte durch die Endverbraucher entstehen.¹⁰⁴

Wenn wir auf das Beispiel Shell Bezug nehmen, dann entstehen Emissionen up-stream etwa bei der Erdölförderung und dem Raffinieren des Rohöls. Down-stream fallen Emissionen beim Verbrennen des Kraftstoffs in Flugzeugen und Fahrzeugen – weltweit – an. Der Scope-3-Anteil ist dabei der „Löwenanteil“ der im Haager *Shell*-Urteil zugerechneten Emissionen.¹⁰⁵ Dieser Umstand ist charakteristisch für Mineralöl- oder Erdgasförderunternehmen, die den Großteil ihrer Brennstoffe down-stream veräußern.¹⁰⁶ Anders verhält es sich bei Energieproduzenten wie RWE, die die geförderten Brennstoffe in eigenen Kraftwerken zu Strom verarbeiten; hier überwiegt der Scope-1-Anteil.¹⁰⁷

Seine Sprengkraft entfaltet das Urteil des Haager Bezirksgerichts, weil es die bilanzrechtlichen Scope-1-, -2- und -3-Grundsätze des „Greenhouse Gas Protocols“ in seiner Entscheidung nunmehr auch haftungsrechtlich für die Zwecke etwaiger deliktischer Ansprüche aktiviert. Das ist von der Zwecksetzung naturgemäß ein *Aliud*, weshalb Zweifel an der Übertragbarkeit der Scope-1-, -2- und -3-Grundsätze ins Deliktsrecht bestehen (siehe unten 8.5.).

7.3. Standard of care zur CO₂-Reduktion

Das Haager Gericht stützt seine weitreichende Entscheidung auf die allgemeine deliktsrechtliche Generalklausel des Dutch Civil Code und innerhalb dieser Generalklausel auf eine ungeschriebene Verkehrspflicht, einen *unwritten standard of care*.¹⁰⁸ Es bemüht insgesamt 14 Argumente, um

103 *WBCSD/WRI*, The Greenhouse Gas Protocol (2004), 25, 30.

104 *WBCSD/WRI*, The Greenhouse Gas Protocol (2004), 25, 30.

105 Die Scope-3-Emissionen belaufen sich bei Shell auf 85 % der Gesamtemissionen, vgl. Rechtbank Den Haag, Urteil vom 26.5.2021, C/09/571932 / HA ZA 19-379, ECLI:NL:RBDHA:2021:5339, Rn. 4.4.19.

106 *Schirmer*, Nachhaltiges Privatrecht (2023), 204 f.

107 Dazu ausführlich *Schirmer*, Nachhaltiges Privatrecht (2023), 204 f.

108 „RDS’s [Royal Dutch Shell plc’s] *reduction obligation ensues from the unwritten standard of care laid down in Book 6 Section 162 Dutch Civil Code, which means that acting in conflict with what is generally accepted according to unwritten law is unlawful*.“ Rechtbank Den Haag, Urteil vom 26.5.2021, C/09/571932 / HA ZA 19-379, E-CLI:NL:RBDHA:2021:5339, Rn. 4.4.1.

rechtsfortbildend einen neuen klimabezogenen *standard of care* herzuleiten, der Großunternehmen zur CO₂-Reduktion verpflichtet.¹⁰⁹ Die einen Argumente sind mehr, die anderen weniger überzeugend.¹¹⁰ Unter anderem fließt die *policy setting position* von Shell in die Verkehrspflicht ein.¹¹¹ Wenn Shell sich selbst – etwa im Internetauftritt – als umweltfreundliches Unternehmen präsentiere, dann müsse sich Shell dieses eigene *policy setting* entgegenhalten lassen.¹¹² In der Begründung spielen ferner die Grund- und Menschenrechte (Recht auf Leben aus Art 2 EMRK und Achtung des Privat- und Familienlebens aus Art 8 EMRK) sowie die Konsequenzen eines erderwärmungsbedingten Anstiegens des Meeresspiegels für die tieferliegenden Regionen der Niederlande eine Rolle.¹¹³ Darüber hinaus wird eine Brücke zu den „UN Guiding Principles on Business and Human Rights“ in grenzüberschreitenden Lieferketten geschlagen.¹¹⁴ In der Tat haben die Menschenrechts- und die Klimawandeldiskussion beachtliche Schnittmengen.¹¹⁵

-
- 109 „In its interpretation of the unwritten standard of care, the court has included: (1.) the policy-setting position of RDS in the Shell group, (2.) the Shell group’s CO₂ emissions, (3.) the consequences of the CO₂ emissions for the Netherlands and the Wadden region, (4.) the right to life and the right to respect for private and family life of Dutch residents and the inhabitants of the Wadden region, (5.) the UN Guiding Principles, (6.) RDS’ check and influence of the CO₂ emissions of the Shell group and its business relations, (7.) what is needed to prevent dangerous climate change, (8.) possible reduction pathways, (9.) the twin challenge of curbing dangerous climate change and meeting the growing global population energy demand, (10.) the ETS system and other ‘cap and trade’ emission systems that apply elsewhere in the world, permits and current obligations of the Shell group, (11.) the effectiveness of the reduction obligation, (12.) the responsibility of states and society, (13.) the onerousness for RDS and the Shell group to meet the reduction obligation, and (14.) the proportionality of RDS’ reduction obligation.“ Rechtbank Den Haag, Urteil vom 26.5.2021, C/09/571932 / HA ZA 19-379, E-CLI:NL:RBDHA:2021:5339, Rn. 4.4.2.
- 110 Kritisch *Ortlieb*, EWeRK 2021, 181 (183); kritisch auch *Weller/Tran*, EurUP 2021, 342 (347 f); Diskussionsbedarf sehen *Ekar dt/Heß/Wulff*, EurUP 2021, 212 (225).
- 111 Rechtbank Den Haag, Urteil vom 26.5.2021, C/09/571932 / HA ZA 19-379, E-CLI:NL:RBDHA:2021:5339, Rn. 4.4.2.
- 112 Rechtbank Den Haag, Urteil vom 26.5.2021, C/09/571932 / HA ZA 19-379, E-CLI:NL:RBDHA:2021:5339, Rn. 4.5.
- 113 Rechtbank Den Haag, Urteil vom 26.5.2021, C/09/571932 / HA ZA 19-379, E-CLI:NL:RBDHA:2021:5339, Rn. 4.4.6. ff.
- 114 Rechtbank Den Haag, Urteil vom 26.5.2021, C/09/571932 / HA ZA 19-379, E-CLI:NL:RBDHA:2021:5339, Rn. 4.4.11. f.
- 115 Zur Menschenrechtsdiskussion ua *Weller/Kaller/Schulz*, AcP 216 (2016), 387 f; *Weller/Thomale*, JZ 2017, 509 f; ausführlich *Hübner*, Unternehmenshaftung für Menschenrechtsverletzungen (2022).

8. Deliktische CO₂-Reduktionsklagen gemäß § 1004 BGB analog

Die vor deutschen Gerichten anhängigen CO₂-Reduktionsklagen greifen verfassungsrechtlich Begründungsmuster aus dem Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts (2021)¹¹⁶ und rechtsvergleichend Argumentationstopoi aus der Haager *Shell*-Entscheidung auf. Dies wirft die Frage auf, ob bzw. inwiefern ein solcher verfassungs- und rechtsvergleichender Transfer ins deutsche Privatrecht möglich ist. Erste Antworten sollen anhand einiger Problemkreise, die die anhängigen CO₂-Reduktionsklagen aufwerfen, skizziert werden.

8.1. Individuelle Rechtsgutsbeeinträchtigung

Als Anspruchsgrundlage wird in den CO₂-Reduktionsklagen § 1004 iVm § 823 Abs 1 BGB (analog) angeführt.¹¹⁷ Erforderlich ist mithin die drohende Beeinträchtigung des Eigentums oder – in entsprechender Anwendung der Norm – eines anderen absoluten Rechtsgutes oder „sonstigen Rechts“ iSd § 823 Abs 1 BGB.¹¹⁸

Was man von Klägerseite aus darlegen müsste, ist die (konkret drohende) Verletzung individueller absoluter Rechtsgüter.¹¹⁹ Daher klagen – entgegen dem Eindruck, den man in den Medien erlangen könnte – auch nicht die NGOs (Vereine), denn juristische Personen können sich nicht auf individuelle Rechtsgüter berufen.¹²⁰ Während nach niederländischem Recht NGOs wie Milieudefensie bei CO₂-Reduktionsklagen selbst klagebefugt sind,¹²¹ setzt sich die Klägerseite in Deutschland aus natürlichen Personen (die den NGOs nahestehen) zusammen.

Da das Klima selbst als solches aber kein individuelles, sondern ein allgemeines Rechtsgut ist, kann es von den Klägern nicht angeführt wer-

116 BVerfG, Beschluss vom 24.3.2021, 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20 NJW 2021, 1723 ff.

117 Vgl. etwa *DUH v. Mercedes-Benz Group AG*, Klageschrift vom 21.9.2021, 44.

118 *Wagner* in MüKo-BGB⁸ (2020), § 823, Rn. 188.

119 *Thöne*, ZUR 2022, 323, 324.

120 *Verheyen/Pabsch* in *Kahl/Weller* (Hrsg), *Climate Change Litigation* (2021), 509 (512).

121 Maßgeblich ist Art 3:305a BW; ausführlich dazu *Weller/Tran*, EurUP 2021, 342 (344).

den.¹²² Die Gesundheit ist demgegenüber zwar ein Individualrechtsgut; eine konkret drohende, spezifisch auf den anthropogenen Klimawandel zurückzuführende Gesundheitsverletzung wie die von Greenpeace herangezogene (hitzebedingte) Herz-Kreislauf-Störung¹²³ dürfte angesichts der typischerweise multifaktoriellen Ursachen pathologischer Zustände aber kaum schlüssig darzulegen und zu beweisen sein. Die Klägerseite aktiviert aus diesem Grund vornehmlich andere Rechtsgüter:

Greenpeace versucht, das „*Recht auf treibhausgasbezogene Freiheit*“ als „*sonstiges Recht*“ iSd § 823 Abs 1 BGB zu etablieren.¹²⁴ Die DUH stützt sich auf das Allgemeine Persönlichkeitsrecht.¹²⁵ Beiden Konstellationen gemein ist der angesinnte Transfer des Klimabeschlusses ins Privatrecht. Das Bundesverfassungsgericht spricht von einer „*intertemporalen Freiheitssicherung*“; der Freiraum zur persönlichen Entfaltung soll auch in zukünftigen Generationen noch zur Verfügung stehen.¹²⁶ Dieser Freiraum wäre aber – so die Argumentation der Klägerseite – gefährdet, wenn schon hic et nunc das gesamte auf die Bundesrepublik entfallende CO₂-Budget verbraucht würde und es dann künftigen Generationen fehlte. Sie würden dann zu einer „Vollbremsung“ genötigt und könnten ihre Freiheit nicht mehr ausüben.¹²⁷ Nach der Logik des Klimabeschlusses führe dies aufgrund der intertemporalen Freiheitssicherung schon heute zu einem grundrechtlichen Eingriff.

Im Privatrecht wird mit dieser Argumentation Neuland betreten. Ein „*Recht auf treibhausgasbezogene Freiheit*“ ist bisher nicht etabliert.¹²⁸ So hat auch das Landgericht Detmold festgestellt, das „*Recht auf treibhausgasbezogene Freiheit*“ sei weder ein Grundrecht noch ein sonstiges Recht iSd § 823 Abs 1 BGB.¹²⁹ Persönlichkeitsrechtsverletzungen, wie sie bisher anerkannt sind, sind konkrete, schwerwiegende Eingriffe in die Privat- oder Intimsphäre eines Menschen, zB in Form einer Ehrverletzung.¹³⁰ Mit Blick

122 Thöne, ZUR 2022, 323, 324.

123 Greenpeace v. Volkswagen AG, Klageschrift vom 9.11.2021, 72.

124 Vgl. etwa Greenpeace v. Volkswagen AG, Klageschrift vom 9.11.2021, 72.

125 Vgl. etwa DUH v. Mercedes-Benz Group AG, Klageschrift vom 21.9.2021, 44.

126 BVerfG, Beschluss vom 24.3.2021, 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20, NJW 2021, 1723 (Leitsatz 4, Rn. 182 f).

127 BVerfG, Beschluss vom 24.3.2021, 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20, NJW 2021, 1723 (Rn. 192).

128 Vgl. Tran, Grenzüberschreitende Klimaklagen (im Erscheinen), 95.

129 LG Detmold, Urteil vom 24.2.2023, 01 O 199/21 BeckRS 2023, 2862 (Rn. 46).

130 Vgl. Wagner in MüKo-BGB⁸ (2020), § 823, Rn. 417.

auf den Klimawandel lassen sich – Stand heute – solche konkreten Eingriffe indes noch nicht konstatieren. Dementsprechend hat etwa das Landgericht Stuttgart eine drohende Persönlichkeitsverletzung verneint.¹³¹ Das Landgericht München I hat einen Eingriff in den Schutzbereich des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts zwar „*nicht von vorneherein ausgeschlossen*“, verneint ihn aber „*jedenfalls derzeit*“.¹³² Denn der Gesetzgeber komme gegenwärtig klimaschutzrechtlich seinen Schutzpflichten nach – immerhin verbesserte er das KSG nach dem Klima-Beschluss nach – und vermeide damit gerade die geltend gemachte Gefahr für das Allgemeine Persönlichkeitsrecht; wenn sich die Beklagte – und damit BMW – an die geltenden Regeln halte, führe auch eine Interessenabwägung gegenwärtig zu keiner „*abweichenden zivilrechtlichen Bewertung der Rechtswidrigkeit*“.¹³³

Es bleibt abzuwarten, ob sich diese rechtliche Wertung in Zukunft ändert: So rekurrierte das BVerfG in seinem Klima-Beschluss auf den Sonderbericht des IPCC zur 1,5-Grad-Erwärmung aus dem Jahr 2018¹³⁴, um die Reichweite der klimabezogenen Schutzpflichten des Gesetzgebers abzustecken.¹³⁵ Das Intergovernmental Panel on Climate Change ist eine im Jahr 1988 von 195 Staaten gegründete supranationale Organisation, die selbst zwar keine Klimawissenschaft betreibt, aber die Klimaforschung weltweit zusammenträgt und eine Synthese erstellt. Im letzten Jahr – 2023 – stellte das IPCC fest, dass es zwar bereits 2018 auf die beispiellose Herausforderung der Einhaltung des 1,5-Grad-Zieles hingewiesen hatte. „*Fünf Jahre später ist diese Herausforderung aufgrund des anhaltenden Anstiegs der Treibhausgasemissionen [aber] noch größer geworden. Das Tempo und der Umfang der bisherigen Maßnahmen sowie die aktuellen Pläne reichen nicht aus, um den Klimawandel zu bewältigen.*“¹³⁶

131 LG Stuttgart, Urteil vom 13.9.2022, 17 O 789/21, NVwZ 2022, 1663 (1664).

132 LG München I, Urteil vom 7.2.2023, 3 O 12581/21, BeckRS 2023, 2861 (Rn. 53).

133 LG München I, Urteil vom 7.2.2023, 3 O 12581/21, BeckRS 2023, 2861 (Rn. 61 f).

134 IPCC, Global Warming of 1.5 degree. An IPCC Special Report on the impacts of global warming of 1.5 °C above pre-industrial levels and related global greenhouse gas emission pathways, in the context of strengthening the global response to the threat of climate change, sustainable development, and efforts to eradicate poverty (2018) www.ipcc.ch/site/assets/uploads/sites/2/2022/06/SRI5_Full_Report_HR.pdf.

135 BVerfG, Beschluss vom 24.3.2021, 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20, NJW 2021, 1723 ff.

136 IPCC, Urgent climate action can secure a liveable future for all, Pressemitteilung vom 20.3.2023 zum Erscheinen des 6. Syntheseberichts, www.ipcc.ch/report/ar6/syr/downloads/press/IPCC_AR6_SYR_PressRelease_en.pdf, der 6. Synthesebericht ist

8.2. Kausalität und Attribution

Der zweite Problemkreis betrifft die Kausalität und Attribution. Hier konnte es sich das Bundesverfassungsgericht „einfach machen“: Das Klima ist zwar ein komplexes System, in dem verschiedene Faktoren auf die Erdtemperatur Einfluss nehmen. Neben der Wolkenbildung, der Intensität der kosmischen Strahlung und dem Erdborbit spielen anthropogene CO₂-Emissionen eine wesentliche Rolle.¹³⁷ In den IPCC-Berichten, auf die sich das BVerfG berief (siehe oben 8.1.), wird nun aber durch Modellrechnungen dargelegt, dass und mit welcher (hohen) Wahrscheinlichkeit ein anthropogener Einfluss auf den Klimawandel gegeben ist. Diese IPCC-Modellrechnungen reichen als solche trotz ihrer hohen Wahrscheinlichkeitsaussagen indes (zumindest Stand heute) nicht aus, um die zivilrechtlich zur vollen Überzeugung des Gerichts notwendige Kausalität und Zurechenbarkeit zu begründen.¹³⁸ Dies erhellt das Verfahren des peruanischen Klägers gegen RWE. Es ist bereits seit 2017 am Oberlandesgericht Hamm anhängig, ua weil gerade diese Beweisfrage so komplex ist. Dabei geht es um die Attribuierbarkeit des Klimawandels zu bestimmten Unternehmen: Lässt sich tatsächlich, wie die Klägerseite anführt, eine Verantwortlichkeit von RWE in Höhe von 0,47 % am globalen Klimawandel feststellen?¹³⁹

Unseres Erachtens wird man bei den Wahrscheinlichkeitsgraden zu differenzieren haben: So hat der Gesetzgeber eine viel größere Entscheidungsprärogative beim Erlass von Klimaschutzgesetzen als die Judikative in Streitigkeiten zwischen Privaten. Denn die Legislative erlässt mit den Klimaschutzgesetzen gleichsam präventiv-gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen, um den CO₂-Anstieg zu stoppen. Hier genügt bereits, dass eine Gefahr mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit eintreten könnte, um CO₂-Reduktionsvorgaben als geeignet und erforderlich statuieren zu können; dem Gesetzgeber kommt – mit den Worten des BVerfG¹⁴⁰ – ein Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum zu. Anders gewendet: Es genügt für den Gesetzgeber, dass er keine willkürliche Maßnahme erlässt,

in voller Länge abrufbar unter https://www.ipcc.ch/report/ar6/syr/downloads/report/IPCC_AR6_SYR_FullVolume.pdf.

137 Weller/Nasse/Nasse in Kahl/Weller (Hrsg), *Climate Change Litigation* (2021), 378 (382 f).

138 Auf den erforderlichen Vollbeweis auch für Klimaschäden hinweisend Frenz, IWRZ 2023, 17 (18). Demnächst näher Thomale, *Kausalität bei Klimaklagen*, 2024.

139 Vgl. *Luciano Lliuya v. RWE AG*, Berufungsbegründung vom 23.2.2017, 2, 4, 11.

140 BVerfG, Beschluss vom 24.3.2021, 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20, NJW 2021, 1723 (1732 Rn. 152).

um verfassungskonform zu handeln. Insofern reicht – wie der Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts erhellt – die Inbezugnahme der Wahrscheinlichkeitsaussagen in den (jüngsten) Reports des IPCC aus.

Bei privatrechtlichen Klagen muss hingegen ein darüber hinausgehender Vollbeweis geführt werden (§ 286 ZPO),¹⁴¹ es muss die volle Überzeugung hinsichtlich der darzulegenden und zu beweisenden Attribution eines Klimawandelphänomens zum CO₂-Ausstoß eines Unternehmens hergestellt werden. Soweit ersichtlich, haben inländische Zivilgerichte, welche bereits zu Klimaklagen geurteilt haben, die Kausalitätsfrage entweder verneint¹⁴² oder aber nicht thematisiert bzw offengelassen¹⁴³ und die Klimaklagen jeweils aus anderen Gründen abgewiesen.

8.3. CO₂-Reduktionspflicht

Der dritte Problemkreis betrifft die Frage, ob es tatsächlich eine Verkehrspflicht gibt, den CO₂-Ausstoß zu reduzieren.¹⁴⁴ Dies setzt voraus, dass der

141 Bacher in BeckOK ZPO (Stand 1.12.2022) § 286, Rn. 2; Frenz, IWRZ 2023, 17 (18).

142 Das LG Essen begründete die fehlende Kausalität in seiner (nicht rechtskräftigen) Entscheidung folgendermaßen: „Die Störereigenschaft der Beklagten ist aufgrund mangelnder äquivalenter und adäquater Verursachung der Beeinträchtigung zu verneinen. [...] Die Schadstoffe, welche von der Beklagten ausgestoßen werden, sind nur ein Teil von unzähligen anderen Schadstoffen, die von einer Vielzahl von Klein- und Großemittenten ausgestoßen werden und wurden. [...] Unabhängig davon, dass bereits die äquivalente Kausalität bei Summationsschäden nicht gegeben ist, ist der Anteil der einzelnen Treibhausgasemittenten am weltweiten Klimawandel derart gering, dass der einzelne Emittent, und sei es ein Großemittent wie die Beklagte, die möglichen Folgen des Klimawandels nicht in erheblicher Weise erhöht.“ LG Essen, Urteil vom 15.12.2016, 2 O 285/15, juris Rn. 36 ff.

143 LG Stuttgart, Urteil vom 13.9.2022, 17 O 789/21, NVwZ 2022, 1663 (1664): „Die Auswirkungen der weiteren Produktion von Verbrennungsmotoren durch die Bkl. auf die Lebensgestaltung der Kl. sind daher völlig ungewiss und erlauben keine Interessenabwägung zwischen den gegebenenfalls beeinträchtigten Interessen der Kl. und den gegenüberstehenden Rechten der Bkl.“; offengelassen hat die Frage das LG Braunschweig, Urteil vom 14.2.2023, 6 O 3931/21, juris Rn. 72.

144 Bei § 823 Abs 1 BGB stellt sich diese Frage – je nachdem, ob man der Lehre von Erfolgs- oder derjenige vom Handlungsunrecht folgt – bei der Zurechenbarkeit oder Rechtswidrigkeit; im Rahmen des § 1004 BGB ist eine entsprechende Verkehrspflicht Voraussetzung, um jemanden als „Störer“ einordnen zu können. Eine Verkehrspflicht zur CO₂-Reduktion für möglich erachtend Pöttker, Klimahafnungsrecht (2014), 124 ff. Kritisch Wagner in MüKo-BGB⁸ (2020), § 823 Rn. 1055, wonach es „weder möglich noch angemessen“ erscheine, „[d]as daraus [dh aus den

CO₂-Ausstoß als Gefahrenquelle eingestuft wird. Für den Emittenten müsste erkennbar sein, dass der CO₂-Ausstoß Rechtsgüter Dritter beeinträchtigt und diese Gefahrenlage durch zumutbare wirtschaftliche Maßnahmen verhindert werden kann.¹⁴⁵ Bisher wird indes der grundrechtliche Freiheitsgebrauch, der mit CO₂-Emissionen einhergeht, als erlaubt und sozialadäquat angesehen.¹⁴⁶

Freilich können sich Verkehrserwartungen und damit auch die Verkehrspflichten wandeln; beide sind dynamisch und entwicklungs offen.¹⁴⁷ Zunehmende gesellschaftliche, politische und legislative Aktivitäten sowie internationale Bemühungen um Klimaschutz können die Verkehrsanschauung prägen, legitime Verkehrserwartungen verdichten und insofern auch strengere Maßstäbe setzen und neue Pflichten hervorbringen.¹⁴⁸ Schlaglichtartig beleuchtet werden sollen zwei Thesen für die Begründung einer Verkehrspflicht, die *Jan-Erik Schirmer* in seiner jüngst erschienen Berliner Habilitationsschrift zur Diskussion stellt:

1. *Schirmer* führt die sogenannte Learned-Hand-Formel aus den USA an, eine Art (grobe) wirtschaftliche Folgenabschätzmethode aus der ökonomischen Theorie des Rechts: Hiernach handelt in der Regel sorgfaltswidrig, wer nur so wenige Kosten für Sicherungsmaßnahmen aufwendet, dass sie hinter dem erwarteten Schaden zurückbleiben.¹⁴⁹ Freilich ist

CO₂-Emissionen] entstehende globale Risiko in deliktische Sorgfaltspflichten einzelner inländischen Betreiber von Emissionsquellen umzumünzen.“

145 Dazu ausführlich *Schirmer*, Nachhaltiges Privatrecht (2023), 216 f; *Wagner* in MüKo-BGB⁸ (2020), § 823 Rn. 1052.

146 *Chatzinerantzis/Appel*, NJW 2019, 881 (885); *Wagner/Arntz* in *Kahl/Weller*, Climate Change Litigation (2021), 405 Rn. 56 f, 69.

147 Vgl. *Verheyen/Franke*, ZUR 2021, 624 (631).

148 Vgl. *Verheyen/Franke*, ZUR 2021, 624 (631): „[...] dass deliktsrechtliche Verkehrspflichten und die Störereigenschaft im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung zu bestimmen sind, entspricht der deutschen Rechtslage. So kommt es im Rahmen des Unterlassungs- und Beseitigungsanspruchs nach § 1004 BGB auf eine wertende Betrachtung an, in deren Rahmen insbesondere die Veranlassung, die Gefahrenbeherrschung sowie die Vorteilsziehung wesentliche Zurechnungskriterien darstellen. Und schließlich gibt es inzwischen auch hinreichend gesicherte Maßstäbe für die Rechtsfolge, die nicht nur aus dem Pariser Abkommen folgen, sondern auch aus dem vom BVerfG entwickelten verfassungsrechtlichen Klimaschutzgebot und der Feststellung des endlichen Treibhausgasbudgets. [...] Und zumutbar ist ein mit dem Pariser Abkommen und dem Klimaschutzgebot kompatibler Reduktionspfad schon deswegen, weil entsprechende Transformationsmaßnahmen ohnehin unvermeidbar sind.“

149 *Schirmer*, Nachhaltiges Privatrecht (2023), 220 mit Verweis auf BGH, Urteil vom 16.6.2009, VI ZR 107/08, NJW 2009, 2952 (2953).

fraglich, welchen Schadenserwartungswert man einer realen Entwicklung tatsächlich zugrunde zu legen hat. *Schirmer* jedenfalls meint, die Schadensvermeidungsinvestitionen der Carbon Majors – also Kosten für die Implementierung emissionsärmerer Produktionsprozesse oder den Einsatz erneuerbarer Energien – seien unzureichend und würden den erwarteten klimabedingten Schadenswert in Höhe von (anteilig) drei bis fünf Prozent des globalen BIP unterschreiten; nach der Learned-Hand-Formel würden Großemittenten dieser Ansicht zufolge häufig sorgfaltswidrig handeln.¹⁵⁰

2. Für die Begründung einer neuen Verkehrspflicht (Verletzung) könne man außerdem, so *Schirmer*, das deutsche Institut der Produzentenhaftung aktivieren; Energieproduzenten wie RWE verbrennen fossile Brennstoffe, Mineralölkonzernunternehmen wie Shell verkaufen fossile Brennstoffe, die der Abnehmer dann verbrennt – jedenfalls wird bei der Verfeuerung (abfallartig) schädliches CO₂ freigesetzt.¹⁵¹ Davor hätten die Großemittenten im Rahmen ihrer Produktbeobachtungspflicht jedenfalls warnen müssen.¹⁵² Der Gedanke lasse sich zumindest grundsätzlich auch auf Automobilhersteller wie Mercedes-Benz oder BMW übertragen, deren produzierte Fahrzeuge beim bestimmungsgemäßen Betrieb CO₂ emittieren.

Das Haager Bezirksgericht hat im *Shell*-Urteil eine Verkehrspflicht zur CO₂-Reduktion bejaht; in Deutschland wird sie von der herrschenden Meinung – jedenfalls Stand heute – aber abgelehnt.¹⁵³ So hat das Landgericht München I in seiner Entscheidung betont: „[ü]ber die öffentlich-rechtlichen Pflichten hinausgehende zivilrechtliche Pflichten der Beklagten bestehen

150 *Schirmer*, Nachhaltiges Privatrecht (2023) 220 f. mit Verweis auf die Berechnung von *Hunter/Salzmann*, Negligence in the Air: The Duty of Care in Climate Change Litigation, University of Pennsylvania Law Review 155/2007, 1758 (1768).

151 Dazu ausführlich *Schirmer*, Nachhaltiges Privatrecht (2023), 226 f, 259 f.

152 Dazu ausführlich *Schirmer*, Nachhaltiges im Privatrecht (2023), 227 ff; vgl. auch *Kieninger*, ZHR 2023, 348 (374).

153 So auch *Wagner* in MüKo-BGB⁸ (2020), § 823 Rn. 1055; *Thöne*, ZUR 2022, 323 (330 f). Im Ergebnis auch OLG München, Urteil vom 12.10.2023, 32 U 936/23; LG München I, Urteil vom 7.2.2023, 3 O 12581/21 KlimaRZ 2023, 80 f; LG Braunschweig, Urteil vom 14.2.2023, 6 O 3931/21 juris. Eine solche Pflicht nicht ausschließend *Verheyen/Franke*, ZUR 2021, 624 (630).

nach Auffassung der Kammer jedenfalls derzeit nicht.¹⁵⁴ Das OLG München bestätigte die Entscheidung mit der gleichen Begründung.¹⁵⁵

8.4. Rechtswidrigkeit von CO₂-Emissionen

Sollte man eine Verkehrspflicht bejahen, ist ein vierter Problemkreis zu diskutieren: Handelt ein Emittent von CO₂-Emissionen möglicherweise aufgrund öffentlich-rechtlicher Anlagegenehmigungen oder der Einhaltung der europäischen Flottengrenzwertverordnung gerechtfertigt oder können CO₂-Emissionen durch den Erwerb entsprechender CO₂-Zertifikate nach dem TEHG (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) kompensiert werden?¹⁵⁶ Im Falle öffentlich-rechtlicher Genehmigungen gäbe es möglicherweise eine Pflicht der Klägerseite, CO₂-Emissionen zu dulden (vgl. § 1004 Abs 2 BGB).¹⁵⁷ Das Landgericht Braunschweig stellt allerdings fest, dass öffentlich-rechtliche Genehmigungen nicht per se eine Duldungspflicht iSd § 1004 II BGB begründen und insofern nicht privatrechtliche Ansprüche von vornherein ausschließen würden.¹⁵⁸ Es verneinte dann aber im Ergebnis einen Anspruch aus § 1004 BGB mit der Begründung, die Kläger müssten etwaige Beeinträchtigungen ihrer Rechtsgüter durch CO₂-Emissionen dulden (§ 1004 Abs 2 BGB), das beklagte Automobilunternehmen handle im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.¹⁵⁹ Hier wird in der Begründung wieder – wie es auch schon das Landgericht München I getan hat (siehe oben 8.3.) – darauf abgestellt, die Verpflichtung des Automobilherstellers als privates Unternehmen könne nicht weiter reichen als die dem Gesetzgeber aus den Grundrechten unmittelbar erwachsenen Schutzpflichten.¹⁶⁰

154 LG München I, Urteil vom 7.2.2023, 3 O 12581/21, KlimaRZ 2023, 80 (82).

155 OLG München, Urteil vom 12.10.2023, 32 U 936/23.

156 Näher Tran, Grenzüberschreitende Klimaklagen (im Erscheinen).

157 Vgl. Frenz, IWRZ 2023, 17 (22); Schirmer, NJW 2023, 113 (116).

158 Vgl. LG Braunschweig, Urteil vom 14.2.2023, 6 O 3931/21 juris Rn. 92.

159 LG Braunschweig, Urteil vom 14.2.2023, 6 O 3931/21 juris Rn. 71 ff.

160 LG Braunschweig, Urteil vom 14.2.2023, 6 O 3931/21 juris Rn. 119.

8.4.1. Rechtfertigung durch Anlagegenehmigungen

Typischerweise sind CO₂-intensive Wirtschaftsaktivitäten von einer öffentlich-rechtlichen (zB bundesimmissionsschutzrechtlichen) Anlagegenehmigung gedeckt. Diese könnte – auch unter dem Gesichtspunkt der „Einheit der Rechtsordnung“ – privatrechtliche Beseitigungsansprüche präkludieren (vgl. § 14 BImSchG).¹⁶¹

Aufgeworfen ist damit die Frage, welche sachliche und räumliche Reichweite solche Genehmigungen haben. Dies ist mit Blick auf die Kriterien, Anforderungen und Interessen, die jeweils Gegenstand des respektiven Genehmigungserteilungsverfahrens sind, zu beurteilen.

Betrachtet man § 14 BImSchG, so zeigt dessen Wortlaut („benachbartes Grundstück“), dass die Norm nur benachteiligende Einwirkungen im Nachbarschaftsverhältnis erfasst, mithin eine räumliche Nähe voraussetzt.¹⁶² Klimawandelklagen greifen über das nachbarschaftliche Verhältnis hinaus und adressieren ein globales Phänomen, sodass insofern keine Sperrwirkung von § 14 BImSchG ausgeht.¹⁶³

8.4.2. Einhaltung der EU-Flottengrenzwertverordnung

Von der Beklagtenseite wird zudem auf die Einhaltung der EU-Flottengrenzwertverordnung hingewiesen.¹⁶⁴ Danach haben Hersteller sicherzustellen, dass die von ihnen produzierten, in der EU zugelassenen Fahrzeuge eine bestimmte Menge an CO₂-Emissionen (Flottengrenzwert) nicht überschreiten. Die Verordnung dient aber nicht der Beurteilung individueller Beeinträchtigungen respektive Duldungspflichten, sondern der generellen Einhaltung des Pariser 1,5-Grad-Zieles; privatrechtliche Ansprüche aufgrund individueller Rechtsverletzung kann sie daher nicht sperren.¹⁶⁵

161 *Treffer*, JR 2022, 503, 509; vgl. *Tran*, Grenzüberschreitende Klimaklagen (im Erscheinen), 9.

162 *Gärditz*, EurUP 2022, 45, 70; *Giesberts* in BeckOK Umweltrecht (2020), § 14 BImSchG Rn. 15; *Tran*, Grenzüberschreitende Klimaklagen (im Erscheinen).

163 So auch *Pöttker*, Klimahaftungsrecht (2014), 91; *Tran*, Grenzüberschreitende Klimaklagen (im Erscheinen), 99 ff.

164 VO (EU) 2019/631; LG Detmold, Urteil vom 24.2.2023, 01 O 199/21 BeckRS 2023, 2862 (Rn. 10).

165 Ausführlich *Schirmer*, NJW 2023, 113 (116).

8.4.3. Kompensation durch CO₂-Zertifikate

Diffizil ist ferner die Frage, ob Emissionszertifikate, die nach §§ 1, 4 TEHG erworben werden, den CO₂-Ausstoß legitimieren und privatrechtlich dann entsprechende Klagen präkludieren.¹⁶⁶ Damit tut sich auch das Gericht in Den Haag schwer. Es differenziert räumlich zwischen den Emissionen innerhalb der EU, die vom EU-Zertifikate-Handel sektoriell erfasst werden, und dem Rest der Welt, wo es noch kein vergleichbares Zertifikate-Handelssystem gibt.¹⁶⁷ Auf einem anderen Blatt geschrieben steht die Kompensationsmöglichkeit durch den freiwilligen Erwerb von CO₂-Emissionen, etwa aus Umweltschutzprojekten.¹⁶⁸

8.5. Reichweite einer deliktischen CO₂-Verantwortung (Scope 1, 2 und 3-Emissionen)

Der fünfte Problemkreis adressiert die Störereigenschaft bzw die Reichweite einer etwaigen deliktischen Verantwortung für CO₂-Emissionen. Kann man einem Rechtsträger neben den eigenen Emissionen auch solche von Konzerngesellschaften (Scope 1), Energieunternehmen (mit Blick auf die eingekaufte Energie, Scope 2) und anderen Beteiligten in der Wertschöpfungskette (up-stream und down-stream, Scope 3) deliktisch zurechnen?¹⁶⁹

Unseres Erachtens ist zwischen (1.) einer klimabilanziellen Zurechnung und (2.) einer deliktischen oder haftungsrechtlichen Zurechnung zu unterscheiden. Erstere orientiert sich am internationalen Standard des „Greenhouse Gas Protocols“ und kann daher auch Scope-1-, -2- und -3-Emissionen erfassen (siehe supra 7.2.). Letztere richtet sich hingegen nach den Prinzipien des Delikts- und Haftungsrechts: Im Unterschied zum niederländischen Recht (*Shell*-Urteil) ist das deutsche Deliktsrecht vom Unmittelbarkeitsgrundsatz geprägt.¹⁷⁰ Von engen Ausnahmen abgesehen haftet ein Rechtsträger nur für sein eigenes deliktisches Verhalten und

166 Ausführlich *Tran*, Grenzüberschreitende Klimaklagen (im Erscheinen), 129 ff.

167 Rechtbank Den Haag, Urteil vom 26.5.2021, C/09/571932 / HA ZA 19-379, ECLI:NL:RBDHA:2021:5339, Rn. 4.4.46.

168 Ausführlich zu dessen rechtlichen Grundlagen *Steuer*, ZUR 2022, 586 ff.

169 Hierzu auch *Schmidt-Ahrendts/Schneider*, NJW 2022, 3475 (3479).

170 *Wagner*, RabelsZ 80 (2016), 717 (758); *Weller/Nasse*, ZGR-Sonderheft 22 (2020) 107 (124); *Weller/Tran*, EurUP 2021, 342 (355).

nicht für das von Dritten.¹⁷¹ Anders als im Vertragsrecht (dort über § 278 BGB) findet keine Zurechnung fremden Verhaltens und Verschuldens statt. Dementsprechend gibt es prinzipiell auch keine rechtsträgerübergreifenden Verkehrspflichten, die eine Gesellschaft verpflichten würden, für regelkonformes oder klimafreundliches Verhalten anderer juristischer und natürlicher Personen zu sorgen.¹⁷² Dies erhellt e contrario das LkSG, das die Sorgfaltspflicht über den eigenen Geschäftsbereich hinaus auf unmittelbare (und ggf mittelbare) Zulieferer erstreckt.¹⁷³ Die Existenz des LkSG belegt somit, dass nach allgemeinem Deliktsrecht keine rechtsträgerübergreifende Verkehrspflicht (und dementsprechend auch keine Deliktsverantwortung und -haftung) besteht. Hätte man die Lieferkettenpflichten schon aus § 823 BGB direkt ableiten können, hätte man das LkSG nicht gebraucht. Folglich kann eine haftungsrechtliche Zurechnung von Scope-3-Emissionen nach dem geltenden Deliktsrecht nicht vorgenommen werden. A fortiori können Kläger – wie es das LG Detmold feststellt – auch keine konkrete Maßnahme zur Verringerung der Scope-3-Emissionen verlangen; vielmehr bleibt es den Unternehmen selbst überlassen, beispielsweise zwischen dem Einsatz von Elektromotoren, wasserstoffbetriebenen Verbrennungsmotoren oder Brennstoffzellen als Mitteln zur CO₂-Reduktion zu wählen.¹⁷⁴

9. Zusammenfassung in Thesenform

1. Zu unterscheiden sind vertikale und horizontale Klimaklagen. Vertikale Klimaklagen (NGOs/Individuen versus Staat) haben regelmäßig eine öffentlich-rechtliche Natur. Sie werden vor den Verwaltungs- und Verfassungsgerichten geführt. Prüfungsmaßstab sind namentlich die den Staat adressierenden Abwehr- und Schutzpflichten der Grund- und Menschenrechte sowie völkerrechtliche Bindungen infolge ratifizierter internationaler Abkommen.
2. Horizontale Klimaklagen im Verhältnis ‚Privat‘ versus Unternehmen werden vor Zivilgerichten geführt und stützen sich regelmäßig auf de-

171 Ausnahmen stellen etwa die Geschäftsherrenhaftung nach § 831 BGB und die Haftung des Aufsichtspflichtigen nach § 832 BGB dar; zudem wurde die Figur des Organisationsverschuldens im Rahmen des § 823 I BGB entwickelt. Näher hierzu *Weller/Tran*, EurUP 2021, 342 (355).

172 Solchen Pflichten gegenüber auch kritisch *Walden/Frischholz*, ZIP 2022, 2473 (2480).

173 Siehe § 3 Abs 1 Nr 5, Nr 9 LkSG.

174 LG Detmold, Urteil vom 24.2.2023, 01 O 199/21, BeckRS 2023, 2862 (Rn. 15).

liktsche Anspruchsgrundlagen. Die Grundrechte entfalten hierbei eine mittelbare Horizontalwirkung. Sie werden im Wege der Auslegung von Generalklauseln und offenen Tatbestandsmerkmalen des Deliktsrechts (zB Störereigenschaft, Rechtswidrigkeit) zur rechtsfortbildenden Begründung neuer klimaschützender Verkehrs- und Sorgfaltspflichten herangezogen.

3. Gesellschaftsrechtliche Klimaklagen stehen und fallen mit der Sorgfaltspflicht des Vorstandes, Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsbelange bei seinen Leitentscheidungen zu berücksichtigen (§ 93 Abs 1 AktG). De lege lata ist der Vorstand dazu zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet. Seine Legalitätspflicht bindet ihn jedoch an gesetzliche und gerichtliche Klimaschutzvorgaben, die die Gesellschaft im Außenverhältnis treffen.
4. Aktionäre haben grundsätzlich keine Kompetenz zur Entscheidung über Geschäftsführungsfragen, die den Klimaschutz betreffen (vgl. § 119 Abs 2 AktG). Aktivistische Aktionäre finden aber durchaus Wege, den Klimaschutz in der Hauptversammlung zu adressieren, etwa über Tagesordnungsergänzungsverlangen (§ 122 Abs 2 AktG) und im Wege der Diskussion um die Entlastung des Vorstandes (§ 120 AktG). Zu diesem Zweck aktivieren sie insbesondere Kompetentitel der Hauptversammlung (zB Umwandlungen, etwa in Form der Abspaltung gewisser Geschäftszweige), die sich mit Klimaschutzbelangen aufladen lassen.
5. Das *Shell*-Verfahren in den Niederlanden ist die erste erstinstanzlich erfolgreiche horizontale Klimaklage, die den Schutz des globalen Klimas zum Gegenstand hat. Sie verpflichtet Shell zu einer erheblichen CO₂-Reduktion. Erstmals wird von einem Zivilgericht (dem Bezirksgericht Den Haag) eine Verkehrspflicht zur CO₂-Reduktion aus einem Bündel von Einzelerwägungen heraus konstruiert.
6. Das *Shell*-Urteil aus Den Haag lässt sich nicht ohne weiteres in die deutsche Rechtsordnung transponieren. Zwar ist die inländische Verkehrspflichtdogmatik offen für die Kreierung neuer Pflichten. Für die Schaffung einer ungeschriebenen CO₂-Reduktionspflicht bedürfte es aber einer tiefergehenden Begründung, als es die Haager Entscheidung geleistet hat.
7. Rechtsrealistisch nicht zu übersehen ist freilich das Momentum, das vom *Shell*-Urteil ausgeht. Den rechtsvergleichenden „Blick über den eigenen Tellerrand“ hat das Bundesverfassungsgericht vorgemacht. In seinem Klimabeschluss hat es ausländische Gerichtsentscheidungen als Inspirationsquelle herangezogen.

8. Nach deutschem Recht birgt aus Sicht der Klägerseite (NGOs) das materielle Recht die größten Hürden für auf CO₂-Reduktion gerichtete horizontale Klimaklagen. Problematisch sind
 - (1.) die individuelle und die konkrete Rechtsgutsbeeinträchtigung (Klimawandel als Allmendeproblematik),
 - (2.) die Kausalität und Zurechenbarkeit (Problem der Attribution),
 - (3.) eine Verkehrspflicht zur CO₂-Reduktion,
 - (4.) eine Rechtfertigung oder Kompensation einer treibhausgasemittierenden Unternehmenstätigkeit sowie
 - (5.) die Störereigenschaft und die Reichweite einer etwaigen deliktischen CO₂-Verantwortung.
9. Anders als für Zwecke der internationalen Klimabilanzierung von Unternehmenstätigkeiten nach dem „Greenhouse Gas Protocol“ überzeugt eine deliktische und haftungsrechtliche Verantwortung für Scope-3-Emissionen, dh eine umfassende Zurechnung der Treibhausgasemissionen entlang der gesamten Wertschöpfungskette (Liefer- und Absatzkette) inklusive der Emissionen des Endverbraucher, aus Perspektive der geltenden deutschen Deliktsdogmatik (Unmittelbarkeitsprinzip) nicht.